

SCHRIFTENREIHE FÜR FLURBEREINIGUNG

Herausgegeben vom
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

HEFT 13

**Die Flurbereinigung
in Italien**

Von

Wolfgang Hetzel

Mit 1 Übersichtskarte



EUGEN ULMER STUTTGART

Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturwissenschaften

Die Flurbereinigung in Italien

Von

Wolfgang Hetzel

Dr. phil., Dipl. rer. pol.

Mit 1 Übersichtskarte



EUGEN ULMER STUTTGART

1957

Vorwort

Eigene agrargeographische Studien im Oldenburger Lande, die mich auch mit dem Problem der Flurbereinigung in Berührung brachten, Anregungen des Instituts für Raumforschung in Bad Godesberg und eine Fühlungnahme mit den Problemen der italienischen Landwirtschaft anlässlich einer Studienreise im Sommer 1953 veranlaßten mich, auf einer erneuten längeren Studienreise im Frühjahr 1954 der Frage der Besitz- und Betriebszersplitterung sowie der Flurbereinigung in Italien nachzugehen. Diese Untersuchungen haben ihren Niederschlag in der vorliegenden, 1955 abgeschlossenen Abhandlung gefunden, in der ich versucht habe, einen zusammenfassenden Bericht über den Stand dieser Dinge in Italien zu geben. Es scheint in Deutschland wenig darüber bekannt zu sein.

Angesichts der Problematik des Stoffes und der wenig umfangreichen Literatur wäre ohne die Unterstützung italienischer Fachleute die Arbeit nicht durchführbar gewesen. Insbesondere danke ich den Herren Professoren U. Sorbi, M. Tofani (Florenz), D. Perini (Pisa, Rom), M. Rossi-Doria (Portici/Neapel), G. Giorgi (Perugia) und ihren Mitarbeitern, ferner Herrn Dr. Castrataro (Avezzano/Fucino) und dem Istituto Nazionale di Economia Agraria in Rom. Bei ihnen und allen anderen Herren, an die ich mich wandte, fand ich freundliche Aufnahme, Verständnis und lebenswürdige Hilfsbereitschaft. Ihnen verdanke ich einen großen Teil meiner zu dieser Arbeit nötigen Einsichten.

Dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten danke ich, daß er mir den Druck dieser Arbeit durch die Aufnahme in die Schriftenreihe für Flurbereinigung ermöglicht hat.

Wolfgang H e t z e l

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	7
I. Die landwirtschaftlichen Besitzgrößen, Betriebsgrößen und Betriebsformen	8
1. Norditalien	8
a) Das Gebirge	8
b) Die Hügelregion	9
c) Die Poebene	10
2. Mittelitalien	12
a) Nördlicher und mittlerer Apennin	12
b) Übriges Mittelitalien (ohne Latium und toskanische Maremma)	12
c) Latium (einschl. der toskanischen Maremma)	13
3. Das festländische Süditalien	13
4. Sizilien	14
5. Sardinien	15
II. Die Besitz- und Betriebszersplitterung und -zerstreuung	16
1. Die Verbreitung des Phänomens	16
2. Die Ursachen der Zersplitterung	20
III. Der Stand der Flurbereinigung	23
1. Die gesetzlichen Grundlagen	23
2. Die bisherigen Zusammenlegungen	25
a) Musadera (Sardinien)	26
b) Das Becken von Planais (Friaul)	26
c) Das Quieto-Tal (Istrien)	27
d) Sesto Fiorentino (bei Florenz)	27
e) Fucino (Provinz Aquila)	28
f) Massa Carrara und Avigliano	32
IV. Die betriebs- und volkswirtschaftlichen Wirkungen	33
1. Die Kosten	33
2. Der betriebswirtschaftliche Erfolg der Flurbereinigung	35
a) Die Entwicklung des Arbeitseinkommens	36
b) Rohertragssteigerung und Grundrenteneinkommen	38
c) Die Kapitalnutzung	40
3. Die Dynamik der Flurbereinigung	41
4. Zusammenfassung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte	43
V. Die besonderen Probleme der Flurbereinigung in Italien	45
Schlußbetrachtung	51
Literaturverzeichnis	52
Verzeichnis der bisher erschienenen Hefte	54
Übersichtskarte	55

Einleitung

Während in Dänemark und Schweden die Flurbereinigung bereits seit Jahrzehnten praktisch abgeschlossen ist, während in Belgien, Holland, der Schweiz und in Frankreich große Mittel für eine beschleunigte Fortsetzung dieser Neuordnung aufgewendet werden, während in der Deutschen Bundesrepublik etwa die Hälfte der Arbeit getan ist und ihre Weiterführung ein ernstes Anliegen der verantwortlichen Agrarpolitiker darstellt¹, wurde diesem Problem in Italien bis in die jüngste Zeit hinein vergleichsweise wenig Beachtung geschenkt und noch weniger für seine praktische Lösung getan. Auf einem internationalen Kongreß der Umlegungsfachleute in München 1953, der von Vertretern fast aller europäischen Staaten besucht war, fehlten auch ganz und gar italienische Teilnehmer.

Die Gründe sind darin zu suchen, daß dieser Komplex in Italien von den meisten gegenwärtig nicht als ein Hauptproblem der an ökonomischen, sozialen und politischen Problemen so reichen italienischen Landwirtschaft angesehen wird. Für ungleich wichtiger wird die Frage der allgemeinen Bodenreform (Auflösung der großen Latifundien usw.) gehalten, deren Durchführung — und das scheint das Primäre zu sein — unter einem starken politischen und sozialen Druck steht.

Die Nachteile der Besitz- und Betriebszersplitterung und -zerstreuung² und die direkten Aufgaben einer Zusammenlegung³ sind allerdings auch in Italien durchaus bekannt. Es sind im Prinzip die gleichen wie in Deutschland und überall dort, wo diese Erscheinungen eine Rolle spielen (das ist in den meisten Ländern Europas der Fall). Daher möge hier eine kurze Zusammenfassung genügen; die Besonderheiten der Phänomene in Italien werden noch Gegenstand dieser Arbeit sein.

Mit der Besitz- und Betriebszersplitterung und -zerstreuung wird eine rationelle Bewirtschaftung des Bodens erschwert oder ausgeschlossen. Die Gründe dafür sind: ungünstige Lage der Grundstücke zum Hofe, unregelmäßige Grenzen und ungünstige Formen der Parzellen, unzureichende und unsystematische Wegeverhältnisse (darum vielfach Grunddienstbarkeiten, wie Überwegungsrechte usw.), Erschwerung bzw. Unwirtschaftlichkeit der Anwendung von Maschinen, schwierige Organisation und Überwachung des Betriebes u. a. Im ganzen wirken sich diese Nachteile ökonomisch nach zwei Richtungen hin aus: 1. Minderung des Rohertrages (infolge von Flächenverlusten oder Qualitätsminderungen am Boden); 2. Erhöhung der Produktionskosten (infolge Verteuerung der produktiven Arbeitsleistung von Mensch, Zugtier und Maschine).

¹ S. Agrarprogramm des Bundesernährungsministers Lübke.

² Wir unterscheiden: Eigentums- (Besitz-) oder Betriebszersplitterung = Zerfall von Besitz (eigentumsrechtliche Einheit) bzw. Betrieb (wirtschaftlich-technische Einheit) in eine Mehrzahl voneinander getrennter Grundstücke (italienisch: frammentazione); Eigentums- (Besitz-) oder Betriebszerstreuung = eine Zersplitterung mit großen Entfernungen zwischen den einzelnen Trennstücken (italienisch: dispersione); Bodenteilung = Aufteilung von Grund und Boden in einzelne Besitztümer (italienisch: frazionamento); haben diese nur noch kleinste Ausmaße = Pulverisierung.

³ Es sind zu unterscheiden Flurbereinigung und Zusammenlegung. Zusammenlegung ist das einfachere Verfahren. Mit ihm sind in der Regel keine weitgreifenden Veränderungen des Wege- und Grabennetzes, keine gemeinschaftlichen Anlagen (Ent- oder Bewässerungseinrichtungen u. a.) sowie keine Meliorationen, Umlandkultivierungen usw. verbunden. Alles das ist jedoch in einer Flurbereinigung einbegriffen, die bis zu einer völligen Neuordnung des Raumes gehen kann.

Daraus ergibt sich die Forderung für eine Zusammenlegung: Ermöglichung einer wirtschaftlicheren Bestellung und Nutzung von Grund und Boden. Die wichtigsten Maßnahmen dazu sind: möglichst weitgehende Verminderung der Parzellenzahl, Verbesserung der Lage und Form der Grundstücke, Schaffung eines ausreichenden und geordneten Wege- und Grabennetzes.

Ebenso bekannt wie die Nachteile der Zersplitterung und die Maßnahmen gegen sie sind auch die persönlichen Widerstände gegen eine Zusammenlegung: Traditionsgefühl und Gewohnheit, Widerstände gegen die Übernahme der Kosten und ein mehr oder weniger großes Ausmaß von rein subjektiven Vorstellungen. Eine Überwindung dieser Widerstände ist notwendig. Sie ist möglich, wenn mit der Flurbereinigung eine Erhöhung des bäuerlichen Arbeitsertrages verbunden ist, die in angemessenem Verhältnis zu dem damit verknüpften Aufwand an Arbeit und Kapital steht. So ist der privatwirtschaftliche Anreiz gegeben, der — will man von Zwangsmaßnahmen absehen, deren Erfolg immer zweifelhaft ist — allein zu der Produktionssteigerung der gesamten Landwirtschaft führen kann, die man sich von der Flurbereinigung verspricht.

I. Die landwirtschaftlichen Besitzgrößen, Betriebsgrößen und Betriebsformen

Es gibt in Italien, außer einer Untersuchung für die Provinz Florenz (L. 36), keine statistischen Erhebungen und systematischen Forschungen, die Auskunft über den Grad der Besitz- und Betriebszersplitterung und damit über den Umfang der umlegungsbedürftigen Flächen geben könnten⁴. Um bei diesem Mangel an objektivem Zahlenmaterial vor allem dem Problem der Betriebszersplitterung — diese und nicht die des Eigentums ist vom ökonomischen Gesichtspunkt der Agrarproduktion aus relevant⁵ — überhaupt näherzukommen, muß der beabsichtigten Untersuchung eine Übersicht über die landwirtschaftlichen Eigentums- und Betriebsverhältnisse in Italien vorangehen⁶.

1. Norditalien

a) Das Gebirge (Alpen und nördlicher Apennin)

Während Wald und Weideland (= $\frac{3}{4}$ der Gesamtfläche) zu $\frac{2}{3}$ im Mehrheitsbesitz sind (Gemeinden oder bäuerliche Genossenschaften), nimmt das Individualeigentum über 90% der landwirtschaftlichen Nutzfläche im engeren Sinn⁷ ein. Zu 70—90% sind es kleine und kleinste Gebirgsbauernhöfe — oft unter 2 ha groß —, die in den Tälern dominieren. Meist befinden sie sich im Eigentum der Bewirtschafter; nur etwa 20% ist Pachtland. Aus zahlreichen kleinen, oft weit von

⁴ Ein solche Erhebung wurde in Deutschland mit der landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949 vorgenommen.

⁵ Während für die deutsche Agrarverfassung die weitgehende Kongruenz von Eigentums- und Betriebsstruktur kennzeichnend ist, trifft das für Italien nicht zu. Das wird im weiteren Verlaufe der Untersuchung noch deutlich werden.

⁶ Als Unterlagen für die statistischen Angaben dieses Kapitels dienen: Literaturverzeichnis Nr. 11, 20, 31, 32.

⁷ Unter der landwirtschaftlichen Nutzfläche im engeren Sinn wird verstanden: Ackerland + Dauerwiese + Spezialbaumkulturen (einschl. Wein) = superficie lavorabile (hier künftig: landw. Nutzfl.); die Produktionsfläche umfaßt: landw. Nutzfl. + Wald + Weideland (einschl. gelegentlich zur Grasgewinnung genutzter Weide) + unkultiviertes Land = superficie lavorabile + superficie silvo-pastorale.

einander entfernten Parzellen zusammengesetzt, sind diese Betriebe im allgemeinen von stabilem⁸ Charakter, jedoch nicht immer autonom⁹. Kann die schmale eigenwirtschaftliche Basis nicht mit Weide- und Waldrechten integriert werden, so verdingt sich der Bauer als Lohnarbeiter am Ort (Forst) oder Wanderarbeiter.

Nicht in dieses Bild passen Südtirol und z. T. auch das Julische Venetien — darauf ist später noch zurückzukommen — sowie der Emilianische Apennin und die westlichen Ligurischen Alpen. In den beiden letztgenannten Gebieten herrscht bereits die für Mittelitalien charakteristische Betriebsstruktur vor.

b) Die Hügellregion

Mit der physischen Umgebung ändert sich auch die Eigentumsverteilung. Der Mehrheitsbesitz tritt weitgehend zurück (8% der Produktivfläche, 6% der landw. Nutzfläche). Auch der individuelle Großbesitz (bis zu 200 ha groß)¹⁰ ist von unerheblichem Umfang (etwa 3% der Produktiv- und der landwirtschaftlichen Nutzfläche); er gewinnt nur im Hügelland der Lombardei, d. h. am südlichen Alpenrand zwischen Lago Maggiore und Gardasee, etwas größere Bedeutung. Das mittlere Eigentum umfaßt ebenfalls kaum $\frac{1}{5}$ der Gesamtfläche des Individualeigentums. Das Schwergewicht in der Besitzverteilung liegt also auch hier auf dem kleinen Eigentum, stärker noch als im Gebirge, wo das nur für die landwirtschaftliche Nutzfläche zutrif. Allerdings geht die Bodenaufteilung und damit die Zersplitterung und Zerstreuung nicht so weit wie dort. Nur im höheren Hügelland, d. h. an den Gebirgsrändern, sind kleinste, nichtautonome und instabile Betriebe mit entsprechender Parzellierung etwas häufiger, während in den intensiv genutzten Weinbaugebieten des Monferrato, der Langhe und von Voghera die Betriebe trotz ihrer Kleinheit im allgemeinen oberhalb der Grenze der Autonomie liegen. — Der Anteil des Pachtlandes ist im Hügelland etwas größer als im Gebirge.

⁸ Stabile Betriebe sind solche, die sich längerdauernd aus den gleichen Grundstücken zusammensetzen; instabile solche, deren Zusammensetzung nach Zahl und Lage der einzelnen Grundstücke sich häufig — oft von Jahr zu Jahr oder von Ernte zu Ernte — ändert.

⁹ Unter autonomen Betrieben werden solche Betriebe verstanden, in denen einmal die Arbeitskapazität der bäuerlichen Familie voll ausgenutzt werden kann und die andererseits den Lebensunterhalt der Familie zu sichern vermögen; nichtautonome Betriebe ergeben ein zusätzliches Angebot an Arbeit für Dritte.

¹⁰ Die Unterscheidung von kleinem, mittlerem und großem Eigentum gründet sich in der italienischen Agrarwissenschaft nicht auf die Eigentumsfläche, sondern auf die darauf erzielbare Rente, also auf die ökonomische Größe. Die Grenze zwischen mittlerem und großem Eigentum liegt bei einem steuerbaren Reinertrag von 100 000 Lire jährlich (Lire 1939; 100 L. = 13,10 RM), die Grenze zwischen kleinem und mittlerem Eigentum bei 10 000 L. (1939). Grob charakterisiert, erlaubt das große Eigentum ein „reiches Leben“, das mittlere ein „wohlhabend-auskömmliches Leben“ und das kleine ein „armes Leben“ (Lit. Nr. 20, S. 11, 40). Zur Erzielung eines steuerbaren Reinertrags von 80 000 L. waren nach G. Medici (L. 10, S. 93) 1939 erforderlich: 80–120 ha Ackerland in der Po-Ebene, 150–200 ha im mittelitalienischen Hügelland, 250–350 ha in Südtalien. Auch die Unterscheidung von großem, mittlerem und kleinem Betrieb hängt nicht allein von der Betriebsfläche, sondern auch von der Bewirtschaftungsintensität ab. Bei kleinen Betrieben reicht die Arbeitskapazität der Familie für die Bedürfnisse des Betriebes aus oder übersteigt sie (= nichtautonome Betriebe); bei mittleren Betrieben wird zusätzliche Arbeit nachgefragt; große Betriebe arbeiten ausschließlich oder fast ausschließlich mit Hilfe von Dritten.

Es ist selbstverständlich, daß sich den so definierten Eigentums- oder Betriebsgrößen korrespondierende einheitliche Flächengrößen nur innerhalb von Agrargebieten mit gleichartigen natürlichen und betrieblichen Voraussetzungen zuordnen lassen. Andernfalls hat eine Klassifizierung von Eigentums- oder Betriebsgrößen ökonomische Bedeutung nur bei Beziehung auf einen einheitlichen Nenner (hier: Reinertrag).

Der Prozeß der Bodenaufteilung — obwohl seit Jahrhunderten im Gange — hat besonders in den letzten 50 Jahren große Fortschritte gemacht. Die industrielle Entwicklung, das Aufkommen einer neuen Arbeiterklasse neben einer starken bürgerlichen Schicht und der gleichzeitige wirtschaftliche Niedergang des adligen Grundbesitzes, der den neuen ökonomischen, politischen und sozialen Verhältnissen nicht gerecht werden konnte, haben den Übergang des Bodens in den kleinbürgerlichen Besitz außerordentlich begünstigt. Insbesondere in und nach dem 1. Weltkrieg — z. T. wiederholt nach 1944 — nahm das Wettrennen zum Eigentum ein ungeheures Ausmaß an. Allein zwischen 1919 und 1939 kamen durch diese „Bodenreform“ über 1 Mill. ha Land in das volle Eigentum ihrer kleinbäuerlichen Bewirtschafter¹¹ (Lit. 10, S. 70).

Etwa $\frac{2}{3}$ der Fläche des Kleinbesitzes werden von den Eigentümern selbst bearbeitet, das übrige ist im Teilbau oder — in geringerem Umfang — in Kleinpacht vergeben. Die früheren, noch aus der Feudalzeit stammenden gemischten Kontrakte aus Kleinpacht (Geld- oder Naturalpacht) und „compartecipazione“ (für Seidenraupenzucht, Weinkultur u. a.)¹² sind heute weitgehend verschwunden. Von der Auflösung dieser gemischten Kontrakte in reine Halbpacht (= Teilbau) oder Ganzpacht führte die Entwicklung über die letztere zum selbständigen bäuerlichen Eigentum. Die Größe der Teilbaubetriebe, der „poderi“, hängt — und das ist ihr Charakteristikum — von der Arbeitskapazität der Kolonenfamilie ab und reicht in Norditalien von 4—5 ha bei arbeitsintensiven Kulturen im tieferen Land bis zu mehreren Zehnern von ha im Gebirge.

c) Die Po-Ebene

Das Mehrheitseigentum — meist fromme Stiftungen — besetzt 15% der Produktivfläche (13% der landw. Nutzfl.) und ist zum größten Teile verpachtet. Im übrigen herrscht sowohl in der lombardisch-piemontesischen Bewässerungsebene wie in der „trockenen“ Ebene von Venetien und Emilien das große und mittlere Individualigentum vor, meist im Besitze bürgerlicher Kreise aus Industrie und Handel. Das ist besonders für die lombardische Ebene durchaus vorteilhaft. Der hier erforderliche hohe Kapitalbedarf (Investitionen im Boden, Vieh und Maschinen) wird auf diese Weise gemeinsam vom Eigentümer (der in der Regel die Bodeninvestitionen vornimmt) und vom Pächter (der das Betriebskapital stellt) aufgebracht.

Das Großigentum (50—200, aber auch 300 und gelegentlich mehr als 1000 ha) ist zum größten Teil, das mittlere etwa zur Hälfte verpachtet, insbesondere in der bewässerten Ebene. Allerdings haben auch hier die politischen und sozialen Bewegungen

¹¹ Eine ähnliche Entwicklung, wenn auch meist weniger bemerkbar, hat sich in Apulien, Sizilien und Latium vollzogen.

¹² Die juristische Scheidung der sehr komplizierten und vielfach nicht eindeutig gegeneinander abgrenzbaren Kontraktverhältnisse in der italienischen Landwirtschaft ist sehr problematisch. Ökonomisch genügen die folgenden Definitionen: Zu der größeren Gruppe der Kolonenkontrakte (contratti colonici), die gekennzeichnet sind durch „podere“ (Hofstelle) und Kolonenfamilie, gehört als meist verbreitete Hauptart der Teilbau (colonia parziaria), charakterisiert durch die Teilung von Kosten und Produkten. Die bekannteste Unterart der „colonia parziaria“ ist die „mezzadria“, bei der die Teilung der Kosten und Produkte im Verhältnis 50 : 50 erfolgt (prinzipiell, denn auch hier sind noch Abweichungen möglich).

Zum Unterschied von der „colonia parziaria“, deren Basis ein „podere“ ist, d. h. ein Landwirtschaftsbetrieb in seiner Einheit, ist die „compartecipazione“ (Verf. möchte sie in dieser Arbeit mit „Teilhabe“ bezeichnen) ein einfaches Zur-Verfügung-Stellen von Arbeit für einzelne Kulturen oder Feldstücke (die nicht für sich allein einen Betrieb bilden) gegen einen verschieden hohen prozentualen Anteil an den Produkten.

nach 1918 und wiederum nach 1944 zu Eigentumsverschiebungen geführt. Infolge Furcht vor der Enteignung sowie fortdauernder Unruhe und Unsicherheit kam es in großem Maße zu einem Übergang des Großbesitzes an die Pächter, die die Konjunktur bei steigenden Produktpreisen und gestoppten Pachtpreisen zum Erwerb des Bodens ausnutzen konnten. Aus dem gleichen Grunde kehrten auch viele nichtbäuerliche Besitzer aufs Land zurück und nahmen ihren Betrieb in eigene Hände.

Die Handarbeit wird in der Bewässerungsebene in der Regel von landwirtschaftlichen Arbeitern mit festen jährlichen Kontrakten — früher häufiger mit der Teilhabe („zappa verde“ vom Mais, „tresca“ vom Reis) integriert — übernommen, etwa zu $\frac{1}{3}$ von Tagelöhnern (avventizi, giornalieri, braccianti) für die saisonalen Arbeiten.

Der Teilbau, in der Form der „mezzadria“, gewinnt im Groß- und Mittelbesitz der nichtbewässerten Ebene von Venetien und Emilien größere Bedeutung. Es sind „poderi“, meist um 10 ha, zum großen Teil mit arbeitsintensiven Spezialkulturen (Wein, Obst) oder Industriekulturen (Hanf, Zuckerrüben, Tomaten).

Auf den Großbetrieben in den Erschließungsgebieten des Po-Deltas vermischt sich Lohnarbeit (für das Vieh) mit Teilhabe (für den Feldbau). Hier bestehen indessen schwere soziale Spannungen und Probleme, da die hohe Bevölkerungsdichte, das Fehlen von Industrie und die besonderen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen eine chronische Arbeitslosigkeit der Massen von „braccianti“ (Tagelöhner) begründen (Lit. 5), eine Entwicklung, die im lombardisch-venezianischen Bewässerungsgebiet infolge des industriellen Fortschrittes und des hohen Kulturstandes der Landwirtschaft (bes. intensive Viehzucht) wenn nicht verhindert, so doch wenigstens abgeschwächt werden konnte.

Das **K l e i n e i g e n t u m** nimmt im norditalienischen Flachland nur etwa $\frac{1}{3}$ der landwirtschaftlichen Nutzfläche ein. Es ist im ganzen Gebiet verstreut, etwas häufiger in der venezianischen Ebene und als Kleinsteigentum in einigen Weinbauzonen längs des Po und in der Gartenbauzone an der Riviera. Die Tatbestände der Zersplitterung und Zerstreuung sind daher begrenzt. Zu 32% ist das Kleingeigentum verpachtet, etwa 44% der Fläche werden von den Eigentümern selbst bewirtschaftet, etwa 21% mit Hilfe von Lohnarbeitern oder Teilhabern (größere Betriebe mit einigen Zehnern von ha und Reiskultur). Ein Aufstieg vom Lohnarbeiter zum kleinen Pächter und „mezzadro“ und schließlich zum kleinen Eigentümer ist hier infolge der produktiven und sozialen Ordnung kaum möglich. — Dieses Kleingeigentum ermangelt der Autonomie besonders in Stadtnähe und in Gebieten mit starker industrieller Entwicklung. Außerdem handelt es sich in Norditalien im allgemeinen nicht um außergewöhnlich intensive Kulturen, so daß Betriebe unter 3 ha in den meisten Fällen wirtschaftlich nicht selbständig sein können.

Einen „**L a t i f u n d i s m u s**“¹³ gibt es hier in Norditalien nur in der Form der großen Wald-Weide-Betriebe sowie in der Urbarmachungszone des Po-Deltas. Die übrigen großen Betriebe sind mehr oder weniger intensiv bewirtschaftet. Das einzige Bodenreform-Gebiet in Norditalien ist daher das Po-Delta.

¹³ „Latifundium“ ist keine Besitz- oder Betriebsgröße, sondern ein Betriebstyp (zur Kennzeichnung gebraucht man im Italienischen das abstrakte Substantiv „latifondismo“). Er ist charakterisiert durch ein Minimum an Kapitaleinsatz, der sich mit relativ reichlich Boden bei extensiver Wirtschaft zur Erzielung eines hohen Reinertrages verbindet, weiter durch eine geringe Dichte der festansässigen Agrarbevölkerung (oft — wie in Inner Sizilien — geradezu Bevölkerungsleere). Viele Latifundien erreichen bei ihrer Wirtschaftsweise nur einen Reinertrag, der sie zur Klasse der mittleren Besitze stellt. Um als Großeigentum in der definierten Form (s. S. 9, Anm. 10) zu gelten, müssen sie im allgemeinen eine Größe von wenigstens 500—600 ha erreichen (Lit. 20, S. 42). Andererseits können auch Mittelbetriebe und sogar Kleinbetriebe latifundistischen Charakter haben. Im neueren italienischen Schrifttum spricht man vom „latifondo contadino“ (Lit. 29, S. 283).

2. Mittelitalien

Bereits in Emilien beginnend, ist der große Block Zentralitaliens charakterisiert vom mittleren und großen Eigentum, das in Form der „mezzadria“ bewirtschaftet wird (etwa 50% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche). Regional machen sich trotzdem noch starke Differenzierungen geltend.

a) Nördlicher und mittlerer Apennin

Von den Alpen bis nach Süditalien vollzieht sich kontinuierlich ein Wandel in der Bewirtschaftung der Gebirgsregionen: Vergrößerung der Ackerfläche, Zunahme der Baumkulturen und fortschreitender Ersatz der Rinder- durch Schafherden, die in Mittel- und Süditalien aus der toskanischen Maremma, der Campagna Romana und vom Tavogliere Apuliens auf die sommerlichen Gebirgsweiden ziehen.

Im Gebirge Mittelitaliens überwiegt noch das **Kleineigentum** (mit 66% der Produktiv- und 80% der landwirtschaftlichen Nutzfläche). Der **Mehrheitsbesitz** umfaßt 25% der Produktivfläche (fast ausschließlich Wald und Weideland). Pacht ist selten. Über $\frac{1}{3}$ des privaten Kleinbesitzes und der gesamte Mittel- und Großbesitz wird in der kapitalistischen Form bewirtschaftet (= über 50% der Produktiv- und etwa 45% der landwirtschaftlichen Nutzfläche), die damit eine den Verhältnissen der Po-Ebene fast nahekommende Bedeutung gewinnt. Man bedient sich hier aber (außer beim Mehrheitsbesitz) nicht der Lohnarbeiter, sondern praktisch allein der Halbpächter.

b) Übriges Mittelitalien (ohne Latium und toskanische Maremma)

Außerhalb des Gebirges tritt das **große und mittlere Eigentum** weit stärker in den Vordergrund (19,4% bzw. 37,2% der produktiven und 15,5% bzw. 35,4% der landwirtschaftlichen Nutzfläche, dazu Mehrheitseigentum mit 16,6% bzw. 12,0%). Auch hier fehlt die reine Pacht im Gegensatz zur Po-Ebene fast ganz. Es dominiert der selbst geführte kapitalistische Betrieb auf der Grundlage des Teilbaus (62% der ges. landw. Nutzfl.; über 90% des großen und mittleren, etwa 50% des kleinen privaten und über 50% des Mehrheitseigentums). Beim Mehrheitseigentum spielen insbesondere in Umbrien spezialisierte Baumkulturen mit Lohnarbeitern noch eine Rolle.

Das **übrige kleinbäuerliche Eigentum**, das mit eigener Hand bearbeitet wird, ist überall verbreitet (etwa 20% des gesamten Individualeigentums), und zwar in den mannigfaltigsten Formen: intensiv, extensiv, autonom, nichtautonom, gelegentlich (aber selten) instabil. Von seiner größeren Verbreitung im Gebirge (besonders in den Marken und Umbrien) war schon die Rede. Darüber hinaus findet man auch außerhalb des Gebirges kleine Territorien, in denen das kleinbäuerliche Eigentum z. T. über 50% der Bodenfläche einnimmt und die Besitz- und Produktionsstruktur charakterisiert. Solche Zonen sind: die Ebenen von Lucca und Pistoia, die Küste von Massa und Carrara, das Tibertal und andere Apennintäler sowie grundsätzlich Stadt- oder Industrienähe.

Die „poderi“ der „mezzadria“ sind bei großen Besitzern oft in „fattorie“ zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, insbesondere in Toskanien, am wenigsten in den Marken. Neben ihrer Verwaltungsfunktion übernehmen diese Faktoreien die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte (Wein- und Ölbereitung), Ankauf und Verkauf von Produktionsmitteln und Produkten für die „poderi“ und Maschinengestellung. Rentabel ist eine solche wirtschaftliche Verbindung erst bei mindestens 10—12 poderi (Verwaltungskosten!), deren Größe im Mittel bei 15—25 ha liegt (Extreme von 2—3 bis 30 ha und mehr, bisweilen 60—80 ha), je nach der Intensität der Kultur und der Größe der Kolonenfamilie.

c) *Latium* (einschl. der toskanischen Maremma)

Obwohl zu Mittelitalien zählend, weist Latium bereits eine andere Eigentumsverteilung und Betriebsstruktur auf, die in vielen Zügen sich schon den Verhältnissen des italienischen Südens nähern.

Der *bäuerliche Kleinbetrieb* nimmt — mit abnehmender Verbreitung vom Gebirge zur Ebene — hier den ersten Platz ein (fast 50% der landw. Nutzfl.). Er weist sehr starke Differenzierungen auf. Sehr häufig ist er nichtautonom und instabil. Seine Größe schwankt zwischen 1ha (bei intensivster Agrumenkultur) und 6 ha (noch mit Anbau von Wein und Oliven); mit abnehmender Intensität wird er noch größer.

Sehr verbreitet in der Küstenebene sind dann *große und größte Betriebe* (etwa $\frac{2}{3}$ der Produktivfläche), meist nicht verpachtet und mit Hilfe von Lohnarbeitern oder Teilhabern bewirtschaftet. In der Maremma laziale und der Maremma toscana — heute Bodenreformgebiet der „Ente Maremma e Fucino“ (L. 4, 37) — sind es extensive Betriebe von Latifundiencharakter (etwa $\frac{1}{2}$ Mill. ha). Die Getreidefelder werden hier oft Jahr für Jahr Teilhabern anvertraut, die Weiden dienen in weitem Maße der Schafwanderweide. Dagegen finden sich im Agro Romano große kapitalistische Betriebe von bedeutender Intensität der Bewirtschaftung (Weizen, Milch).

Die für Mittelitalien charakteristische Form des „podere colonico“ des „mezzadro“ setzt sich auch nach Latium hinein — jedoch nach Süden immer mehr zurücktretend — fort, steht aber in ihrer Bedeutung hinter den beiden eben genannten Gruppen zurück. Sie tritt vor allem im Gebirge auf, außerdem in der Provinz Frosinone und im Agro Pontino.

Hinzu kommen noch verschiedene andere Betriebstypen, die bereits auf den Süden hinweisen.

3. *Das festländische Süditalien*

Der Süden — beginnend mit Latium — weist eine größere Vielfalt der Betriebsformen auf als das übrige Italien. Der Grund ist darin zu suchen, daß in kapitalarmen Gebieten, wie es der italienische Süden ist, die Ordnung der physischen Produktionsbedingungen mehr als anderswo ein „Datum“ darstellt, dem die Kultursysteme und Betriebsformen Rechnung tragen müssen. Da auch die Eigentumsordnung — unbeschadet ihrer historischen Begründung — in wesentlich engerer Beziehung zu der physischen Umgebung und damit zu den Erzeugungsgrundlagen steht, stellt sie — im Gegensatz zu Nord- und Mittelitalien — hier einen originären und fundamentalen Faktor für die effektive Produktion dar.

So ist das *Eigentum mit großer Fläche* — entgegen der anscheinend unzerstörbaren Legende — in Süditalien weniger verbreitet als in Toskanien oder Umbrien; aber es existiert hier als *Latifundium* und ist vorwiegend in begrenzten Zonen konzentriert, nämlich in den Gebieten schwerer toniger Böden, auf denen der Baumwuchs, als Grundlage einer intensiveren Wirtschaft, nicht fortkommt („mezzogiorno nudo“). In diesen Regionen, die ihm natürlich und geschichtlich vorgezeichnet sind, bestimmt der „Latifundismus“ das wirtschaftliche und soziale Gepräge; aus der natürlichen und geschichtlich-sozialen Umwelt erklärt sich seine Beharrung und sein hemmender Einfluß auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

Das Eigentum über 100 ha bedeckt etwa $\frac{1}{3}$ der gesamten Produktivfläche, das als Latifundium anzusprechende knapp $\frac{1}{4}$ (L. 29, S. 278). Dieses ist mit unterschiedlicher Extensität in vielen Mischformen von Weide-Weizen-Wirtschaft, die sich geschickt an die jeweils herrschenden Preisverhältnisse anpassen, insbesondere in den Küstenebenen von Abruzze-Molise, Lukanien, Apulien (mit Ausnahme der Küstenzonen von Bari, Brindisi und der salentinischen Halbinsel), an den jonischen Küsten Kalabriens und auf den armen Böden

des Inneren (insbesondere Innersiziliens) verbreitet. Dagegen werden ein großer Teil Kampaniens, die Campania felice u. a., sowie die tyrrhenische Küste Kalabriens, die bereits genannten Gebiete Apuliens und die meisten Küsten Siziliens vom kleinen und z. T. kleinsten Eigentum (Kleinsteigentum unter 2 ha etwa 20% der Produktivfläche) von hoher Aktivität beherrscht. Die sich hierauf gründenden kleinen Betriebe können sich, vor allem bei günstigen Böden, auch in die Latifundienzonen einschleichen. Sie sind wegen ihrer Intensität vielfach noch autonom (selbst bei Größen von 0,5 bis 2,5 ha), aber häufig nicht mehr stabil, da sich mit wenig eigenem Boden Pacht oder Teilhabe verbindet.

Neben diesen zonal festzulegenden Gebieten des „mezzogiorno arborato“ mit intensiven Kleinwirtschaften gibt es überall noch kleine Betriebe von der extremsten Verschiedenartigkeit der Größe und Struktur (vielfach extensiv, autonom oder nichtautonom, im allgemeinen instabil; Eigentum, Geld- oder Naturalpacht, Teilhabe, Nutzungsrechte am Latifundium). Während in anderen Landesteilen die einzelnen Kontrakte meist deutlich gegeneinander abzugrenzen sind, entstehen hier Mischformen von Kontraktverhältnissen in allen erdenklichen Variationen. Sie sind außerdem einem dauernden Wechsel unterworfen¹⁴. Diese Varietät und die Instabilität der Betriebe sind die Charakteristika der Landwirtschaft des italienischen Südens und Siziliens. Das einzige, was in diesem dauernden Fluß der Rechte am Boden feststeht, ist die Person des Bauern, der bemüht ist, ständig wechselnde Böden und Kontraktbeziehungen kurzfristig zu einem Betrieb zu vereinigen.

Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, die umfassenden Probleme des italienischen Südens, die „questione meridionale“, auch nur zum Teil wenigstens zu streifen. Es soll an dieser Stelle nur zum besseren Verständnis des folgenden ein grober Überblick über Eigentum und Betriebsform in Italien gegeben werden. Angefügt sei, daß auch das Latifundium zur verwirrenden Vielfalt der Betriebsformen beiträgt. Nur etwa 10% der Latifundien sind „Herren“-Latifundien mit Lohnarbeitern, insbesondere in den Küstenebenen, 90% dagegen sind „Bauern“-Latifundien (L. 29, S. 286 f.), die — vorwiegend im Binnenbereich — mittels verschiedener kurzfristiger Kontrakte und Nutzungsrechte zur Bildung der instabilen Betriebe beitragen. Häufig, besonders in Kalabrien, führt der Eigentümer dann die Viehwirtschaft selbst, während die Äcker verpachtet werden. Kennzeichnend für Süditalien ist die Klasse der Großpächter (gabellotti) und Zwischenpächter, die aus ihrem spekulativen Pachtungs-Verpachtungs-Geschäft bedeutende Gewinne ziehen.

Neben dem Kleinbesitz und dem Großeigentum (latifundistisch oder nicht) gibt es in Gebieten intensiverer Kultur der Hügel und Ebenen einen meist mittelgroßen kapitalistischen Besitz, der zum Teil in der Form der Teilhabe, und zwar für alle Kulturen oder auch nur für einige (z. B. nur für die Unterkulturen, während die Fruchtbäume vom Eigentümer selbst genutzt werden), zum andern Teil auf dem Wege der Lohnarbeit bewirtschaftet wird. Hier gibt es auch noch vereinzelt die „mezzadria“, insbesondere in den nördlichen Gebieten; im allgemeinen stellen diese Besitze aber im Wege der Teilhabe ebenfalls eine Quelle für die instabilen Betriebe der Bauern dar.

4. Sizilien

Die Landwirtschaft Siziliens gleicht weitgehend der des übrigen Süditalien. Allerdings ist das Latifundium (150/200 bis 1000 ha) noch etwas stärker verbreitet (im Innern und an der südlichen Küste insgesamt etwa 30% der Produktiv-

¹⁴ Hierzu gehören die sizilianischen „terraticanti“, die kalabresischen „terrageristi“, ebenso wie die „unechte mezzadria“, die „metateria“, in Sizilien.

fläche)¹⁵. An den übrigen Küsten mit intensiver Baumkultur dominiert das in der Regel selbstbewirtschaftete *kleine Eigentum*. Insgesamt ist das Kleinsteigentum bis 2 ha im Süden — mit dem Schwergewicht in Kalabrien und Sizilien — entschieden stärker vertreten als im sonstigen Italien (L. 29, S. 342 f.).

In der Bewirtschaftung der Latifundien ist ein Wandel insofern eingetreten, als die Pacht des „gabelotto“ (der die hier vorherrschende Weizenkultur meist im jährlichen Teilhabe-Vertrag weiterverpachtete, die Weide dagegen vielfach auf eigene Rechnung betrieb) gegenüber der neuen Kollektivpacht der Bauern an Boden verloren hat. Sie stellt gewissermaßen eine Selbsthilfeaktion der wirtschaftlich unterlegenen Bauern dar. Neben diesen zwei Pachtformen besteht selbstverständlich die direkte Einzelpacht. Der „Latifundismus“ befindet sich — soweit er die Latifundien i. e. S., d. h. den Großgrundbesitz betrifft — im übrigen heute im Zusammenhang mit der Bodenreform in der Auflösung. Mit dem Gesetz Nr. 104 vom 27. 12. 1950 ist ganz Sizilien in die Reformpläne einbezogen worden. Gesetze für die anderen latifundistischen Zonen sind ebenfalls erlassen, so daß die Aufhebung der großen Latifundien z. T. schon weit fortgeschritten, z. T. in vollem Gange, in jedem Fall aber vorgesehen ist.

Zwischen den Latifundien einerseits und dem Klein- und Kleinsteigentum andererseits steht — wie im festländischen Süditalien — der intensiv bewirtschaftete *mittlere große kapitalistische Besitz* an den Küsten (wenige ha bis Zehner von ha groß) mit Lohnarbeitern oder häufiger Teilhabern in den verschiedensten Formen (Boden- und Überbodenkultur, Natural- oder Geldanteil usw.).

Groß ist auch in Sizilien die Masse der nichtkapitalistischen, instabilen Betriebe, die sich aus geringem Eigentum und kurzfristig gepachtetem oder auf Teilhabe bearbeitetem Land zusammensetzen. Sie sind häufig nichtautonom. Oft fehlt sogar der kleine Kern eigenen Besitzes, so daß der Betrieb alljährlich oder im Abstand von mehreren Jahren (Dauer der Fruchtfolge) neu zusammengesucht werden muß.

Insgesamt wird der größte Teil des sizilianischen Bodens in der Form der Teilhabe bewirtschaftet, erst danach folgen die selbst tätigen Eigentümer, dann die bäuerlichen Pächter und schließlich die Lohnarbeiter.

5. Sardinien

Obwohl das Eigentum über 100 ha (Individual- oder Mehrheitsbesitz) etwa 50% der Produktivfläche ausmacht, können zum *großen Eigentum* im Hinblick auf die Rendite nur 0,2% des privaten Bodens gezählt werden, während das *private Kleinigentum* 90% der Fläche beansprucht. Das kennzeichnet die Rückständigkeit der sardischen Landwirtschaft. Sie wirtschaftet, fast bar allen beweglichen Kapitals und jeder Bodeninvestition, heute wie vor Jahrhunderten. Wie mehr oder weniger in ganz Süditalien fehlt die aktive, fortschrittliche und nicht ganz kapitallose Mittelschicht. 65% der Inselfläche bestehen heute noch aus kümmerlicher Weide oder unkultiviertem Land.

Das *kleine und kleinste bäuerliche Eigentum* (dasjenige unter 2 ha nimmt nur 4% der Produktiv- und 15% der landwirtschaftlichen Nutzfläche ein) ist überall verstreut und zersplittert. — Den größten Anteil am Boden haben die kapitalistischen Betriebe mit Lohnarbeitern (festen Arbeitern wegen der Herden) oder „compartecipanti“. In den begrenzten Gebieten mit intensiver Kultur sind sie zwischen 2 und 15 ha groß, als extensive Weidebetriebe oft bis über 100 oder 200 ha. Obgleich auch die Teilhaberschaft für den Weidebetrieb existiert, ist es wie in Sizilien üblich,

¹⁵ Aber nur 1/10 der Bodenfläche Siziliens wird vom Großeigentum im Sinne der hier verwendeten Definition (auf der Grundlage des Reinertrags) eingenommen. Die Grenze zum Großeigentum wird in 3 von den 26 Bezirken der Insel bei 400 ha, in 6 bei 300 ha, in 11 bei 200 ha erreicht. In 4 Bezirken liegt sie unter 200 ha, in 2 unter 100 ha.

die Äcker in „compartecipazione“ zu geben, die Weiden jedoch mit Lohnarbeitern zu versorgen.

Die rein bäuerlichen Betriebe weisen alle bereits für Süditalien und Sizilien genannten Differenzierungen auf. Die Autonomie erreichen sie bei Spezialkulturen mit 2—4 ha, bei Vorherrschen des Getreidebaus mit 4—8 ha und bei vorwiegender Weidewirtschaft mit 20—80 ha. Sie wird hier häufiger als in vielen anderen Gebieten Italiens, insbesondere Süditaliens, erreicht. Die Integration mit Lohnarbeit (in Industrie oder Landwirtschaft) ist auf der Insel schlechter möglich als in jedem anderen Teil des Landes.

Verpachtet sind 25% des großen, 30% des kleinen und 51% des mittleren Eigentums (Produktivfläche). Der Teilbau im Sinne der „mezzadria“ kommt selten vor.

II. Die Besitz- und Betriebszersplitterung und -zerstreuung

1. Die Verbreitung des Phänomens

Um die Gebiete wenigstens annähernd festzulegen, in denen die Flurzersplitterung ein beachtenswertes und problematisches Ausmaß annimmt, ist von drei Voraussetzungen auszugehen:

1. Wo das Eigentum zersplittert ist, sind es in aller Regel auch die Betriebe. Es ist selbstverständlich im Prinzip möglich, daß ein Betrieb aus einem oder wenigen Stücken eines stark zersplitterten Eigentums besteht oder in einem Stück Trennstücke von mehreren Eigentümern vereinigt; tatsächlich gibt es jedoch den umgekehrten Fall häufig, daß die Zersplitterung des Betriebes über die des Eigentums hinausgeht.

2. Zersplitterung und Zerstreuung betreffen ganz überwiegend das kleine bäuerliche Eigentum, insbesondere das bis zum Zwergbesitz pulverisierte. Starke Eigentumsteilung, Zersplitterung und Zerstreuung gehören zusammen. Während in Deutschland ganz besonders der Mittelbetrieb von 5—20 ha von der Zersplitterung ergriffen ist (L. 7, S. 14), geht sie in Italien offenbar noch stärker in die kleinen und kleinsten Betriebe hinein und erreicht ihr Maximum in den Gebieten mit dichtester Bevölkerung und einer großen Masse kleiner, großenteils nichtautonomer Parzellenwirtschaften. Das schließt indessen nicht aus, daß auch im mittleren und großen Eigentum Fälle von Zersplitterung vorkommen.

3. Die beiden Phänomene sind in den Hügel- und Gebirgszonen des Landes stärker verbreitet als in der Ebene.

Bei der Verbindung dieser Grundtatbestände mit der im Kapitel I gegebenen räumlichen Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen, Betriebsgrößen und Betriebsformen lassen sich die Erscheinungen der Betriebszersplitterung und -zerstreuung in Italien in groben Umrissen lokalisieren.

Sie finden sich in extremer Weise auf den Kulturböden der *Alpentäler*, die zu $\frac{3}{4}$ und mehr vom kleinen Gebirgsbauerntum eingenommen werden. Von besonderer Verbreitung und Intensität ist das Phänomen in den Provinzen Turin, Aosta, Imperia und anderen Gebieten Liguriens, in den Provinzen Sondrio, Como, Trient und in Friaul.

In einigen typischen Gemeinden der Provinzen Turin und Aosta besteht die mittlere Betriebsfläche aus 60 m² Acker und 120 m² Wiese. Beide sind jeweils in eine Anzahl kleinster Teilstücke zersplittert, die über die ganze Gemeindeflur verstreut sind. In vielen Gemeinden der Provinzen Sondrio und Como beträgt die mittlere Betriebsfläche 0,25—0,60 ha mit einer durchschnittlichen Anzahl von 8—10 Parzellen. Der Fall eines Betriebes von 3 $\frac{1}{2}$ ha Größe mit 73 Trennstücken ist keine Ausnahme (L. 20, S. 49). Tassinari (L. 26) berichtet Ähnliches aus der Provinz Trient. Er nennt aus Aosta das

Beispiel eines Betriebes von 22 ha in 315 Parzellen, eines anderen mit 200 a in 29 und eines weiteren mit 34 a in 16 Trennstücken. In einen Garten von 1 ha teilten sich 1000 Besitzer. Gleiche Fälle gibt es in den Provinzen Novara und Sondrio. Hier sind zum Beispiel von der Ackerfläche einer Gemeinde mit 123 Katasternummern 75 Stücke kleiner als 100 m². — Extreme Ausmaße erreicht die Zersplitterung in der Provinz Imperia. Hier gibt es Grundstücke mit 100 oder auch mit nur wenigen Zehnern von Olivenbäumen, die in 10—12 Parzellen geteilt sind; es kommt auch vor, daß ein Olivenbaum mehreren Besitzern gehört. — In einer Gemeinde in den Karnischen Alpen (Friaul) teilten sich 26 Eigentümer in 358 Parzellen, die zusammen 109 ha ergeben (L. 18). Auch das Weideland (79,7% von diesen 109 ha), das gelegentlich gemäht wird, unterliegt dieser Zersplitterung. Über die Hälfte der einzelnen Trennstücke hat eine Ausdehnung von weniger als 1500 m²; die durchschnittliche Größe der Ackerparzellen beträgt 426 m².

Ähnlich ist die Situation im Hügelland der Gebirgsränder, kaum besser in den übrigen norditalienischen Hügeregionen (Monferrato, Langhe, Cinque Terre bei Spezia), wo das Schwergewicht der Bodenbewirtschaftung ebenfalls bei den Kleinbetrieben liegt. Vielerorts gehen aber die Bodenaufteilung und die damit verknüpfte Zersplitterung und Zerstreuung hier nicht ganz so weit wie in den Gebirgstälern.

Aus diesem Bild fällt Südtirol infolge anderer Erbgewohnheiten heraus. Hier sichert die Institution des „geschlossenen Hofes“ (italienisch: „maso chiuso“) seit alters den Bestand des Bauerngutes (allgemein rechtlich zum ersten Mal in den Landesordnungen von 1532 und 1572 festgelegt und von Maria Theresia 1770 neu formuliert). Mit Beginn dieses Jahrhunderts wurde die grundbuchliche Eintragung als geschlossener Hof von der Zustimmung des Besitzers abhängig gemacht. Von dieser Möglichkeit, durch die auch außertestamentarisch der Übergang des Hofes an einen privilegierten Erben bzw. eine nur geschlossene Veräußerung gesichert wird (die Miterben erhalten eine gerechte Abfindung in Geld), ist — insbesondere in den deutschen Kerngebieten Südtirols — weitgehend Gebrauch gemacht worden.

Sehr viel weniger Bedeutung hat das bäuerliche Kleineigentum in der Po-Ebene. Daher ist auch das Phänomen der Besitz- und Betriebszersplitterung von begrenztem Umfang. Ausnahmen sind die Weinbaugebiete entlang des Po, die Ebene von Julisch-Venetien und das Gebiet von Brescia, wo die Zersplitterung auch in die Ebene hinausgeht.

Während im Bergland Zentralitaliens noch das Kleineigentum überwiegt, tritt es mit sinkender Höhe gegenüber dem großen und mittleren Eigentum zurück. Parallel dazu ergibt sich eine Abnahme der Zersplitterung und Zerstreuung des Eigentums und der Betriebe vom Gebirge zur Ebene. Am stärksten sind sie noch in den Regionen des hohen Apennin (Umbrien, Latium und besonders die Marken — Prov. Urbino und Ancona), aber auch einige Zonen der Ebene weisen noch eine überdurchschnittliche Zersplitterung auf (Insel Elba, Val di Bisenzio, einige Gebiete bei Pisa, Cascina, Pontedera, Lucca, Pistoia). Selbstverständlich findet man auch in diesem Teil des Landes — wie überall — in der Nähe der Städte ein außerordentlich buntes Bodenmuster.

Das Beispiel der Provinz Florenz, aus der allein detaillierte Untersuchungen über die Phänomene vorliegen (L. 36), bestätigt diese Grundtatbestände. Hier sind im Gebirge und im höheren Hügelland 50% und mehr des Eigentums zersplittert, durchschnittlich in der ganzen Provinz 30—40%. Vorwiegend ist das kleine und mittlere Eigentum davon betroffen. Ferner findet sich die Zersplitterung vor allem in den Gebieten, in denen der Druck der dichten Agrarbevölkerung auf die Kulturfläche besonders groß ist, und schließlich in den Zonen mit größerem Anteil von geringem, unfruchtbarem (Wald-Weide-) Boden.

Diese Zersplitterung erreicht allerdings nicht immer extreme oder „pathologische“ Ausmaße. Unter den zersplitterten Besitzen überwiegen sogar die mit nur 3—5 Trenn-

stücken; im Bergland gibt es jedoch auch solche mit 40—50 Einzelparzellen. Hier ist auch der Anteil der über 3000 m vom Hofe entfernt liegenden Grundstücke bedeutend größer als in der Ebene.

Die Erscheinungen der Zersplitterung und Zerstreuung haben natürlich je nach der Qualität der Kulturen und der Höhenlage ein verschiedenes Gewicht. Es ist nicht dasselbe, ob ein drei oder vier km vom Hofe entfernt liegendes Grundstück als Weide, als Acker oder als Weinland genutzt wird. Andererseits wird die Art der Nutzung und die Intensität der Bewirtschaftung wesentlich von der Entfernung der Parzellen vom Betriebsmittelpunkt und von ihrer Größe mitbestimmt. Im einzelnen weisen auch in der Provinz Florenz selbst kleinere, in ihrer natürlichen Ausstattung relativ einheitliche Zonen noch beträchtliche Unterschiede im Grad der Zersplitterung und Zerstreuung auf.

Eine größere Bedeutung erreicht die Bodenteilung mit ihren Folgen wieder im Süden des Landes, insbesondere im Gebirge und auch im Hügelland von Abruzze-Molise (Provinzen Aquila, Chieti, Pescara), im Gebirge und Hügelland der Provinzen Benevent, Avellino und Salerno z. T. (Kampanien) sowie in den gleichen Höhenregionen der Basilikata. Hier im Gebirge sind die einzelnen Trennstücke — 40 oder auch nur 20 a groß — oft durch Berge oder Schluchten voneinander getrennt, ohne Zufahrtswege, so daß der Bauer vielfach einen halben Tag braucht, um zu seinem Feld, seinem Weinberg oder Ölbaumhain zu kommen. Auch das Klein- und Kleinsteigentum der Küstenzonen des tyrrhenischen Kalabriens, Apuliens und Kampaniens ist der Zersplitterung nicht entgangen. Die Schäden der starken Bodenteilung sind angesichts der Intensität der Bewirtschaftung hier zwar weniger groß, die Tatbestände und Auswirkungen der Zersplitterung bleiben jedoch bestehen.

Zersplitterung und Zerstreuung der Betriebe gehen im Süden weit über die des Eigentums hinaus, da auch das geschlossene Großeigentum durch die pachtweise Abgabe einzelner oder aller Grundstücke an zahllose Interessenten zu diesen Erscheinungen beiträgt. Diese Zupachtungen der auf ihrem Zwergbesitz nicht existenzfähigen Eigentümer erstrecken sich meistens auf kleinste, oft weit voneinander entfernte Bodensplitter und sind auf kürzeste Fristen beschränkt (eine Ernte, ein Jahr oder eine Rotation der Feldfrüchte). Es entstehen die bereits genannten instabilen Betriebe, die sich innerhalb kurzer Zeiträume aus verschiedenen Bodenstücken zusammensetzen und wieder auflösen. In der damit verbundenen andauernden Unsicherheit für die kleinbäuerliche Bevölkerungsschicht bei gleichzeitiger starker Degradierung des Bodens infolge Raubbaus wurzelt ein großer Teil der sozialen und ökonomischen Probleme des „mezzogiorno“. —

Das Ergebnis ist, daß es im festländischen Süditalien geschlossene Betriebe in größerer Verbreitung nur in wenigen Gebieten gibt, nämlich in den „latifundistischen“ Küstenebenen von Abruzze-Molise, Apulien, Lukanien und des jonischen Kalabriens.

Die gleiche Struktur zeigt Sizilien. Die durch Baumkulturen intensivst genutzten Küstenstriche sind wieder durch stärkste Bodenaufteilung und Zersplitterung gekennzeichnet. So war 1924 z. B. eine 200 ha große Fläche in der Provinz Trapani in 1800 Parzellen aufgeteilt, eine andere von 60 ha in 500, eine dritte von 600 ha in 3500 Parzellen (L. 26). Über diese Zersplitterung des Eigentums hinaus geht die Zersplitterung der Betriebe, die in der Erscheinung der instabilen Azienden auf die Latifundienzonen des Inneren und der südlichen Küste übergreift.

Infolge der geringen Produktivität der sardischen Landwirtschaft ist das auf der Grundlage des Reinertrages klassifizierte Kleingrundbesitz hier im allgemeinen mit einer unverhältnismäßig großen Betriebsfläche verbunden. Die Bodenteilung geht wesentlich weniger weit als zum Beispiel in Sizilien¹⁶. Trotzdem klagt man hier seit langem über die

¹⁶ Während in Sizilien das Eigentum bis zu 5 ha Größe 33,5% der Produktivfläche einnimmt, sind es in Sardinien nur 15,4% (L. 32).

Schäden der Zersplitterung und Zerstreuung. „In nicht wenigen Gemeinden bietet sich dem Blick ein ungeheures Schachbrett dar, eine Art von dichtestem Netz mit verwickelten Maschen, ausgebreitet über den Boden und gebildet von Myriaden von Steinmüerchen, von Hecken aus Indischen Feigen oder von Erddämmen, die winzige Stücke oder Streifen von Erde umgeben, welche ebenso vielen verschiedenen Personen gehören . . . Man versteht, wie diese kleinsten Stücke, oft stundenweit vom Dorf entfernt, bar aller Gebäude, im allgemeinen sehr wenig produktiv sind“¹⁷. Die stärkste Zersplitterung weisen die Ebenen (mit Ausnahme einiger tiefliegender, feuchter Küstenstriche) und niedrigen Hügelländer auf, z. B. das Zentralgebiet der Provinz Cagliari (Campidano etc.) (L. 14). Hier sind die Ackerflächen etwas ausgedehnter, und hier konnte frühzeitig ein kleines Bauerntum Fuß fassen. In tieferen Teilen des Igesiente z. B. nimmt in einigen Gemeinden das Eigentum von weniger als 1 ha über 50% der gesamten Oberfläche ein. Dagegen liegen in den höheren Teilen der Insel — fast ausschließlich Weideland — die Betriebsflächen weitgehend geschlossen.

Sehr stark verwurzelt ist auch die Gewohnheit des Erwerbs eines Grundstückes durch mehrere Personen, die es dann unter sich mehrfach aufteilen. Tassinari (L. 26) berichtet von 3 Bauern, die ein Grundstück von 2,7 ha kauften und es in 9 Parzellen teilten, so daß auf jeden 3 Trennstücke von je 30 a entfielen. Der gleiche Verfasser schildert den Gang einer Erbteilung: Ein Grundstück von 240 a war von zwei Brüdern gemeinsam erworben und genutzt worden. Als einer der beiden starb, war niemand bereit, sich mit einem anderen Teilstück oder in Geld abfinden zu lassen. So ergab sich folgende Regelung: 120 a erhielt der mitbesitzende Bruder; 40 a gingen an die Familie der bereits verstorbenen Frau des Erblassers; je 20 a erhielten die Mutter und der Vater des Verstorbenen; das übrige bekamen in fünf gleichen Teilen zu je 8 a dessen Brüder. Aus der einen Parzelle waren somit durch den Erbgang neun geworden, ohne Berücksichtigung der weiteren Aufteilung in der Familie der Frau.

Diese Beispiele, die den Weg der raschen Pulverisation und Zersplitterung des Eigentums verdeutlichen, können mutatis mutandis für das ganze Land gelten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß sich Zersplitterung und Zerstreuung des Eigentums und der Betriebe in mehr oder minder starkem Maße überall in Italien finden. Sie sind weitgehend an das Auftreten des kleinen (seltener des mittleren) Eigentums gebunden, großräumig also an die „bäuerlichen“ Zonen. Wo sie auf die Gebiete des mittleren und großen Eigentums übergreifen, erfolgt das vor allem in der besonderen Form der „Betriebszersplitterung“.

Eine deutliche Häufung erfährt das Phänomen in Verbindung mit dem Vorherrschen des Kleineigentums (und teilweise auch mit — später noch zu behandelnden — ökonomisch-technischen Produktionsbedingungen) in den Gebirgsregionen der Alpen (Kleineigentum = 91,9% des steuerbaren landwirtschaftlichen Reineinkommens¹⁸ und des Apennin (78,0%; vorwiegend im nördlichen und südlichen Teil) sowie im nördlichen Hügelland des Apennin (einschl. Monferrato, Langhe usw.; 72,1%). In der norditalienischen Tiefebene, im mittelitalienischen Hügelland und in der mittelitalienischen Ebene verliert mit dem Zurücktreten des Kleineigentums die Zersplitterung von Besitz und Betrieb stark an Bedeutung. Der „podere“ Mittelitaliens erweist sich als besonders widerstandsfähig gegen die Aufteilung und damit Zersplitterung. Als betriebliche Einheit, die in ihrer Größe der Arbeitskapazität der auf dem Grund und Boden selbst hausenden Ko-

¹⁷ E. Turbati: *Rapporti fra proprietà impresa e mano d'opera nella agricoltura italiana*, Untersuchungen des Istituto Nazionale di Economia Agraria 1929-1939, Band Sizilien.

¹⁸ Das gesamtitalienische Mittel liegt bei 56,5% (L. 20, S. 41 f.).

lonenfamilie angepaßt ist, wohnt ihm die Tendenz zur Beständigkeit und Geschlossenheit inne¹⁹. Eine ähnlich starke Kohäsion weisen die Betriebe auf, bei denen im Boden und in den Immobilien hohe Kapitalinvestitionen vorgenommen wurden, die eine optimale Verzinsung nur bei Erhaltung der Betriebseinheit erreichen können. Das sind kapitalintensive, große Betriebe, wie sie vor allem im piemontesisch-lombardischen Bewässerungsgebiet links des Po zu finden sind.

Herrschen in Nord- und Mittelitalien die stabilen Betriebe vor, die bei geringer Größe und besonders im Gebirge zersplittert, sonst weitgehend arrondiert sind, so tritt zu diesen beiden Typen im Süden der Typ des zersplitterten und zerstreuten instabilen Betriebes auf der Grundlage des ebenfalls zersplitterten Kleineigentums oder (und) des nicht zersplitterten größeren Eigentums im Wege der geschilderten verschiedenen kurzfristigen Kontrakte. Diese Zersplitterung der instabilen Betriebe findet sich in besonderem Maß im Innern des kontinentalen Südens.

2. Die Ursachen der Zersplitterung

Die Gründe für die Zersplitterung des Eigentums und der Betriebe sind nicht einheitlich. Sie sind z. B. nicht allein in den auf dem Prinzip der freien Teilbarkeit des Grundeigentums beruhenden Erbsitten zu suchen. Sie sind auch differenzierter als in Deutschland, wo die Besitzzersplitterung ihre ersten Ursachen in der mittelalterlichen Gewannverfassung findet und dann weiter gefördert wurde durch die fortschreitende Verminderung der Betriebsgrößen infolge der Intensivierung der Landwirtschaft oder auf Grund des Realteilungsrechtes.

In Italien lassen sich bei genauerer Analyse vier Ursachenkomplexe isolieren.

a) Einmal hängt die Zersplitterung und Zerstreung notwendig mit dem Prozeß der Bildung des privaten bäuerlichen Eigentums zusammen, mit dem stückweisen Erwerb von Boden je nach den verfügbaren Mitteln und gegebenen Möglichkeiten. Dieser Prozeß reicht in seinen Anfängen wenigstens bis in das frühe Hochmittelalter zurück und ist vor allem mit der Tatsache der sehr langsamen und allmählichen Auflösung der Feudalordnung verbunden.

Die langdauernde staatliche Zersplitterung der Apennin-Halbinsel und die damit gegebene unterschiedliche politische, rechtliche, soziale und ökonomische Struktur kleiner und kleinster Territorien, zusammen mit den so unterschiedlichen physischen Voraussetzungen für die Bodenbewirtschaftung auf der Halbinsel, hatten eine zeitlich, quantitativ und qualitativ verschiedene Entwicklung des bäuerlichen Eigentums in den einzelnen Landschaften zur Folge.

Die Bildung des kleinbäuerlichen Eigentums war allerdings mit dem Gesetz vom 5. Dezember 1861, das die letzten Reste der Feudalordnung beseitigte, nicht abgeschlossen. Gemäß dem Prinzip der freien Teilbarkeit und Handelbarkeit des Bodeneigentums setzt sie sich auf dem Wege der allgemeinen Eigentumsbewegungen und des allgemeinen Grundstücksverkehrs bis in die Gegenwart hinein fort. In Ausmaß und Richtung wird sie modifiziert durch die Bedingungen der jeweiligen Landschaft und ihrer historisch gewordenen agrarischen Ordnung. Es ist das natürliche Bestreben des bäuerlichen Menschen, von der einfachen „compartecipazione“ oder vom „piccolo affitto“ (der Kleinpacht) zum Eigentümer aufzusteigen. Auf diese Weise sind in den letzten 50 Jahren einige Mill. ha in bäuerlichen Besitz gelangt (L. 15, S. 76)²⁰.

¹⁹ Die mittlere Betriebsgröße in Zentralitalien übersteigt daher auch mit 7,8 ha das gesamtitalienische Mittel (6,26 ha) beträchtlich. Nur in Sardinien liegt sie mit 16,6 ha wegen des Vorrherrschens der großen Weidewüter noch weit höher.

²⁰ Vgl. S. 10 der vorliegenden Arbeit.

Diese Entwicklung vollzieht sich auf Kosten des mittleren und großen — privaten oder institutionellen — Eigentums. Mit welcher Dynamik dieser Prozeß fortschreitet, zeigt eine Übersicht über die Zunahme der Zahl der Grundstückseigentümer von 1925 bis 1942 entsprechend der Zahl der Artikel in der Steuerrolle für die Grundsteuer²¹. Setzt man die Zahl der Rollenartikel für das Jahr 1925 = 100, so steigt sie

1930	auf 108,8
1935	auf 114,5
1940	auf 117,9
1942	auf 118,7 im Mittel für Gesamtitalien (L. 25).

Besonders groß ist die Zunahme in Mittelitalien (vor allem Latium mit 233,6). Mit dieser fortschreitenden Teilung des Bodens und der Herabsetzung der Besitzgrößen ist eine wachsende Zersplitterung des Eigentums und der Betriebe verbunden.

b) Bodenaufteilung und Reduzierung der Eigentumsgrößen sind jedoch nicht nur eine Folge kleinbäuerlicher Eigentumbildung durch den Erwerb von Splintern des großen und mittleren Besitzes, sondern auch das Ergebnis der Erbgewohnheiten. Sie führen beim kleinbäuerlichen Eigentum vielfach zur Pulverisierung und exzessiven Zersplitterung und Zerstreung.

Sehr instruktiv ist die Gegenüberstellung der in ihren geographischen Voraussetzungen so ähnlichen Gebiete des italienischen Volkstums von Trient und des deutschen Volkstums von Südtirol. Vor allem infolge unterschiedlicher Erbsitten (s. o. S. 17) stehen sich zwei Agrarlandschaften mit ganz verschiedener sozialer Struktur, Siedlungsform und Eigentumsverteilung gegenüber. Das tragende psychologische Fundament des Südtiroler Erbrechts ist der Sinn für Familie und bäuerliche Tradition, dem der Individualismus des romanischen Volkstums gegenübersteht. Ein stärkerer natürlicher Bevölkerungszuwachs kann als Grund für die weitergehende Bodenaufteilung im trentinischen Gebiet nicht geltend gemacht werden; denn Südtirol hat den größeren Geburtenüberschuß, die geringere Sterblichkeit²².

c) Vielfach führen technisch-ökonomische Gründe zwangsläufig zu einer Zersplitterung und Zerstreung des bäuerlichen Betriebes. Im Gebirge, also in den Alpen und im Apennin, aber auch in den Hügelländern sind insbesondere die kleineren Unternehmer oft gezwungen, zur Erlangung eines innerbetrieblichen funktionellen Gleichgewichts mehr oder weniger weit voneinander getrennte Parzellen zu bewirtschaften. Unterschiede des Klimas, der Höhenlage, der Geländegestaltung, des Bodens, des Wasserhaushaltes, der Exposition usw. determinieren bei einem Handeln nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit die einzelnen Bodenstücke für diese oder jene Kultur. Ein ausgewogenes betriebliches Gefüge im Interesse eines hohen Reinertrages macht die Integration verschiedenartiger Nutzflächen (Acker, Weideland, Wiese) erforderlich oder wenigstens wünschenswert. Das heißt indessen nicht, daß ein Betrieb in den Alpen zehn Parzellen Ackerland im Tal, zwanzig Parzellen Wiesenland auf der halben Höhe und zwanzig Parzellen Weide und Buschland in noch größerer Höhe besitzen und bewirtschaften muß. Insoweit geht fast überall im Gebirge die Zersplitterung und Zerstreung entschieden über das vom Wirtschaftlich-Funktionellen her erforderliche Maß hinaus.

d) In den vorhergehenden Kapiteln wurde bereits sichtbar, daß Süditalien nach seiner gesamten wirtschaftlichen und agrarischen Struktur und daher auch im Rahmen des

²¹ Von geringen Ungenauigkeiten in der Entsprechung der Zahl der Rollenartikel und der Zahl der Eigentümer infolge besonderer Modi der Eintragung in die Steuerrolle kann in diesem Zusammenhang abgesehen werden, zumal es hier allein auf den Trend ankommt.

²² Atlante fisico-economico d'Italia, Milano 1940.

hier erörterten Problems eine Sonderstellung einnimmt. Das Phänomen wird hier um spezifische Züge bereichert, nämlich um den Sachverhalt der über die Besitzerstückelung hinausgehenden Zersplitterung der Betriebsflächen.

Die Feudalordnung hat sich im Süden länger erhalten als in den übrigen Teilen des Landes. Im Norden und im größten Teil Mittelitaliens — insbesondere im Machtbereich der vom bürgerlichen Geist erfüllten Städte — begann ihre Auflösung bereits im Mittelalter und war im allmählichen Fortschreiten mit Beginn des 19. Jahrhunderts praktisch vollständig vollzogen, so daß das Bodeneigentum bis dahin schon in andere Hände übergegangen war. Dagegen befand sich um diese Zeit im Süden und auf den beiden Inseln der weitaus größte Teil des Landes noch in geschlossenem Feudal- (und Kirchen-)besitz. Um diesen herum hatte sich auf armen Böden ein dürftiges und kaum lebensfähiges kleinbäuerliches Eigentum gebildet, das nach und nach aus zahllosen und oft weit voneinander entfernten Parzellen zusammengekommen war. Dieses magere Eigentum unterlag seinerseits wiederum der Pulverisierung und damit der Zersplitterung.

Mit der Aufhebung der Feudalherrschaft unter dem napoleonischen Regime (in Sizilien noch etwas später) blieb das feudale Grundeigentum z. T. bei den „Signori“, die nun zu privaten Großgrundbesitzern wurden, z. T. — insbesondere soweit es sich um kulturfähige Böden handelte — ging es an die Bauern über, die bereits gewisse Nutzungsrechte innehatten, z. T. wurde es zu Gemeindeeigentum. In der Ausführung der napoleonischen Gesetze gelang es allerdings dem alten Feudaladel und einem neuen kapitalistischen Bürgertum, sich den weitaus größten Teil des Bodens zu sichern. Die bäuerliche Schicht erhielt relativ wenig und konnte dieses wenige oft nicht einmal bewahren. Denn die Änderung des juristischen Status am Bodeneigentum war nicht von einer hinreichenden und notwendigen Neuordnung und Sanierung der gesamten landwirtschaftlichen Verhältnisse begleitet, die allein eine Konsolidierung des neuen bäuerlichen Grundbesitzes ermöglicht hätten. Er fiel somit vielfach dem (latifundistischen) Großgrundbesitz wieder zu, insbesondere dort, wo es sich um schwer kultivierbare Böden handelte. Die daraus resultierende Erscheinung der Betriebszersplitterung wurde bereits geschildert.

Auch in Sardinien hatte sich neben dem Feudalbesitz frühzeitig ein bescheidenes, zersplittertes und zerstreutes Kleineigentum gebildet, insbesondere in der Ebene und im tieferen Hügelland. Mit der Aufhebung der Feudalherrschaft (vor allem unter der Regierung Carl Alberts von Sardinien 1831—1849) kam deren Boden z. T. in privaten Großgrundbesitz, zu einem erheblichen Teil in den Besitz der Gemeinden und z. T. in das Eigentum der kleinen Bauern, die einzelne — oft winzige — Stücke an verschiedenen Orten erwerben konnten. Der Gemeindebesitz — vorwiegend im Gebirge — dient der gemeinsamen Weidenutzung und ist naturgemäß kaum zersplittert. Der in das Individualeigentum übergegangene Feudalgrund weist im ganzen einen mittleren Grad der Zersplitterung auf, nämlich da, wo er in verstreuten, geringen Quoten in den kleinbäuerlichen Besitz gelangte.

Diese vier Ursachen der Besitz- und Betriebszersplitterung und -zerstreuung lassen sich in concreto natürlich nicht so säuberlich voneinander abheben. Insbesondere wird deutlich, daß sie nicht einzeln jeweils in bestimmten Regionen des Landes zur Geltung kommen. Immerhin ergeben sich durch das Dominieren des einen oder anderen Typs der Zersplitterung in einem Gebiet, im Zusammenhang mit den übrigen strukturellen Zügen der jeweiligen landwirtschaftlichen Verhältnisse, wesentliche Ausblicke auf die Frage der Lösung des Problems. So wird in den beiden Hauptregionen der Zersplitterung und Zerstreuung, im Gebirge (insbesondere in den Alpen) und im Süden des Landes die Situation unter ganz verschiedenem Blickpunkt beurteilt werden müssen.

III. Der Stand der Flurbereinigung

1. Die gesetzlichen Grundlagen

Notwendige Voraussetzung für die Lösung des Problems der Besitz- und Betriebszersplitterung und -zerstreuung ist das Vorhandensein entsprechender gesetzlicher Grundlagen. Bei einem solchen tiefen Eingriff in Grundbesitz- und sonstige Rechtsverhältnisse müssen die Rechte der Beteiligten auf jeden Fall gewahrt bleiben; auf der anderen Seite sind die Wege für die Durchführung der Neuordnung freizumachen; und schließlich sollte einem Rückfall in die alten Verhältnisse begegnet werden.

Zweierlei ist zunächst festzuhalten: Es gibt einmal in Italien kein spezielles „Flurbereinigungsgesetz“, sondern die für die Umlegung relevanten Vorschriften finden sich in anderen Gesetzen und Gesetzeswerken; zum anderen sind die rechtlichen Grundlagen für die Flurbereinigung relativ jungen Datums. Vor dem bekannten Gesetz zur „bonifica integrale“ vom 15. Februar 1933 (Gesetz Nr. 215) gab es praktisch keine gesetzlichen Regelungen, die für die Flurbereinigung von Bedeutung waren.

Es bestand lediglich für Sardinien eine Bestimmung vom 2. August 1897 (Neufassung vom 10. November 1907), die den Landaustausch zum Zwecke der Grundstückszusammenlegung innerhalb bestimmter Flächengrößen von der Registrierungstaxe befreite. — Das Gesetz vom 23. April 1911 (Nr. 509), in dem zum ersten Male die Grundstückszusammenlegung als selbständiges Problem auftaucht, erweitert diese Befreiung auf das ganze italienische Staatsgebiet²³.

Man muß dann bis zum Jahre 1933 weitergehen, um in dem genannten Gesetz Nr. 215 erstmals genauere Vorschriften über die Art und Weise der Zusammenlegungen zu finden. Erst nun wird dem Problem der Besitzzersplitterung von der Seite des Gesetzgebers her volle Aufmerksamkeit zugewandt. Die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes bilden die rechtliche Basis für die gesamte Frage der Grundstückszusammenlegung in Italien. Auch die die Flurbereinigung betreffenden Bestimmungen des Neuen Codice Civile von 1942 gründen sich auf die Normen des Gesetzes von 1933.

Wesentlich ist, daß in diesem letzteren die Frage der Besitzzersplitterung und -neuordnung in den weiteren Rahmen der Erschließung, des „bonificamento“, gestellt wird. Das Gesetz zur „bonifica integrale“ unterscheidet „bonifiche“ (Erschließungen) und „miglioramenti fondiari“ (Bodenverbesserungen). Die letzteren betreffen räumlich und sachlich begrenzte Veränderungen und Verbesserungen der Wirtschaftsverhältnisse außerhalb eines allgemeinen Erschließungsplanes. Die „bonifiche“ dagegen bewirken tiefgreifende Wandlungen der ökonomischen und sozialen Struktur eines bestimmten Territoriums, des „comprendorio“, auf Grund eines umfassenden Planes. Träger dieser letzteren, in einem allgemeinen Interesse vorgenommenen Arbeiten ist der Staat. In ihnen spielt die Zusammenlegung des zersplitterten Eigentums eine wesentliche Rolle. Sie wird überall da zur Auflage gemacht, wo die herrschende Besitzzersplitterung die Durchführung der „bonifiche“ hindert oder beeinträchtigt. Damit wird einem wesentlichen Gesichtspunkt der Flurbereinigung im Sinne einer wirklichen Neuordnung des Raumes Rechnung getragen — zumindest von der theoretisch-gesetzgeberischen Seite her.

In einzelnen Fällen, insbesondere bei räumlich sehr begrenzten Projekten, kann ein einfacher Austausch von Parzellen zum Zwecke der Arrondierung nützlich und notwendig sein; im Zuge größerer Vorhaben ist es jedoch in Ansehung der Interdependenz der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen sinnvoll und erforderlich, die Grundstücks-

²³ Die gleiche Vorschrift findet sich in den ersten bayerischen Arrondierungsgesetzen von 1861 (Art. 25) und 1886 (Art. 39).

zusammenlegung in weiterreichende Planungen einzuordnen. Das trifft insbesondere für die als „compensori“ bezeichneten Territorien in Italien zu, in denen — im öffentlichen Interesse — von einer wirklichen Neuordnung der gesamte Komplex der technischen, ökonomischen, juristischen, demographischen und sozialen Verhältnisse ergriffen wird und ergriffen werden muß. Erst dann ist von einem „bonificamento“ der extensiv genutzten oder mit sonstigen Notständen behafteten Gebiete zu sprechen. Das Gesetz zur „bonifica integrale“ fordert eine solche *generelle* Neuordnung der „compensori“.

Die die Grundstückszusammenlegung betreffenden Vorschriften finden sich im Kap. 4 des Gesetzes. Hier sind auch Regelungen getroffen für die Bildung der entsprechenden Genossenschaften, die Aufstellung, Billigung und Durchführung des Planes sowie Regelungen für die im Besitz von Staat, Provinzen, Gemeinden oder anderen Körperschaften befindlichen Grundstücke. Voraussetzungen für die Anwendung der Bestimmungen sind: Einheitlichkeit des fraglichen Gebietes, Vorhandensein einer bedeutenden Zahl von Eigentümern mit zwei oder mehreren Trennstücken und Übereinstimmung mit den Zielen der allgemeinen Erschließung.

Eine durch die allgemeine Neuordnung sich möglicherweise ergebende Vergrößerung oder Verminderung der landwirtschaftlich nutzbaren Gesamtfläche des Gebietes wird auf die einzelnen Besitzer entsprechend dem Wert der eingebrachten Grundstücke umgelegt. Ein Ausgleich in Geld soll nicht stattfinden. Ist er unvermeidlich, so darf die in Geld zu zahlende Wertdifferenz — sei sie zugunsten oder zu Lasten des betreffenden Eigentümers — 10% des Wertes seines Gesamtbesitzes nicht übersteigen. Auf den Grundstücken liegende Servituten werden selbstverständlich beim Wertansatz berücksichtigt.

Ausgenommen von der Zusammenlegung sind Grundstücke, die bereits angemessene Bodeneinheiten darstellen, außerdem bebaute Grundstücke und mit ihnen zusammenhängende Flächen, Industriegelände, Lagerplätze, Gärten und Parks, der Überschwemmung oder anderen schweren Risiken ausgesetzte Grundstücke und schließlich solche, die durch ihre Bestimmung, ihre Lage oder die Eigentümlichkeit ihrer Kultur besondere Individualitäten darstellen.

Weitere Vorschriften betreffen die Fragen der Realrechte, der Hypotheken, der Instanzen, die über Billigung und Einspruch entscheiden, die besonderen Befugnisse und Pflichten der Genossenschaften usw. usw.

Auf der Grundlage der Bestimmungen über die „bonifica integrale“ beruhen auch die Artikel 850—856 des Neuen Codice Civile von 1942, die die Grundstückszusammenlegung nach den Normen von 1933 auch in den Territorien ermöglichen, die nicht zu den „Erschließungsgebieten“ gehören.

Wenn mehrere aneinandergrenzende Flurstücke unterhalb der Mindestgröße der „Kultureinheit“ (s. u.) verschiedenen Besitzern gehören, so können auf Initiative der Verwaltungsinstanzen oder der Interessenten selbst Genossenschaften gebildet werden zum Zweck einer Zusammenlegung zur besseren Nutzung der Böden (Art. 850). „Für die Konstitution der Genossenschaften gelten die für die ‚consorzi di bonifica‘ aufgestellten Bestimmungen“ (Art. 850). Bei der Neuordnung kann es sich um Enteignungen, Übereignungen oder um einfache Grenzbegrädfigungen handeln (Art. 851). Die folgenden Artikel (852, 856) wiederholen im wesentlichen die entsprechenden Artikel des Gesetzes von 1933 (von der Zusammenlegung ausgeschlossene Grundstücke; Regelung der Aufhebung, Erhaltung oder Schaffung von Grundservituten und Nutzungsrechten; Frage der Übertragung von Hypotheken; Offenlegung des Neuordnungsplanes, sein Inkrafttreten und die Kompetenz der Verwaltungsautoritäten).

Mit diesen Vorschriften wird somit einer Grundstückszusammenlegung außerhalb der Erschließungsgebiete, also vor allem auch in Gebieten mit intensiver Landwirtschaft, der Weg gebnet. Er wird ihr sogar so weit gebnet, daß nicht einmal eine Mehrheit dem

Vorhaben zustimmen muß. Mit Hilfe der Behörde kann ein einzelner die Zusammenlegung erzwingen, oder die Behörde kann selbst die Bildung einer Genossenschaft anordnen.

Die Artikel 846—856 des Nuovo Codice Civile sind zusammengefaßt in dem Abschnitt „Del riordinamento della proprietà“. Sehr bedeutsam für die Frage der Zersplitterung — und zwar für ihre Verhinderung, nicht für die spätere Beseitigung — ist der Artikel 846: „Bei Eigentumsübertragungen, bei Teilungen oder bei Zuweisungen auf Grund anderer Titel, die kultivierte oder kulturfähige Böden zum Gegenstand haben, sowie bei Schaffung oder Übertragung von Realrechten auf diesen Böden darf keine Aufteilung eintreten, die die ‚minima unità colturale‘ nicht respektiert. Die ‚minima unità colturale‘ ist die Bodenfläche, die bei Anwendung einer passenden Kultur gemäß den Regeln einer guten Agrartechnik für die Arbeit einer bäuerlichen Familie notwendig und ausreichend ist.“ Die Ausdehnung dieser „Mindestkultureinheit“ richtet sich nach den lokalen Produktionsbedingungen und der Bevölkerungsstruktur (Art. 847). Unter „minima unità colturale“ ist also im Sinne des Gesetzes nicht die „Ackernahrung“, sondern die „Ackerleistung“ zu verstehen. Beide Größen, die ertrags- und die arbeitswirtschaftliche, können auseinanderfallen, insbesondere bei neuen Siedlerstellen, bei denen häufig die zweite der ersten voraus ist. Nach längerer Bewirtschaftung wird sich jedoch ein Gleichgewicht zwischen beiden einstellen. — Neben diesem sozialen und wirtschaftlichen Sinn hat die „minima unità colturale“ aber agrartechnisch auch die Bedeutung der kleinsten Grundstücksgröße, die noch zweckmäßige Anbauweisen zuläßt (s. L. 28, S. 64).

Art. 849 bestimmt, daß auch unabhängig von der im Art. 850 vorgesehenen Bildung von Konsortien die Besitzer von Grundstücken, innerhalb deren sich fremde Parzellen unter der Größe der „Mindestkultureinheit“ befinden, den Antrag auf Übereignung solcher Flächen gegen Zahlung einer Entschädigung stellen können.

Das Verbot der Teilung der „minima unità colturale“²⁴ dient dem direkten Ziel, eine zu weit gehende Bodenteilung und schließlich eine Pulverisation des Eigentums zu verhindern; indirekt tritt man damit auch einer weiteren Zersplitterung und Zerstreuung entgegen.

Auch in den beiden grundlegenden Gesetzen zur Bodenreform, „Legge Sila“ und „Legge Stralcio“ von 1950 (Art. 2 bzw. Art. 4), und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen (Gesetz Nr. 339 v. 2. 4. 1952, Art. 3) sowie in dem Agrarreformgesetz für Sizilien, „Legge della Regione Sicilia“, vom 27. 12. 1950, Nr. 104, Art. 41, wird die Möglichkeit eines Landaustausches berücksichtigt.

2. Die bisherigen Zusammenlegungen

Es wurde bereits eingangs der Arbeit gesagt, daß die Zahl der bisher in Italien durchgeführten Zusammenlegungen sehr klein ist. Gesamtwirtschaftlich gesehen liegt ihre Bedeutung weniger in ihrem direkten Nutzen als in der Tatsache, daß sie wichtige Hinweise für zukünftige Vorhaben liefern, besonders weil sie unter sehr unterschiedlichen Voraussetzungen und in verschiedenen Gebieten des Landes ausgeführt wurden. An ihnen konnten die Methoden erprobt und die Probleme studiert werden, die sich gerade in Italien in so großem Maße damit verknüpfen. Psychologisch sind sie als Beispiele für die zurückhaltende und mißtrauische ländliche Bevölkerung von großem Wert.

Im folgenden soll über die Zusammenlegungsunternehmen berichtet werden, soweit von ihnen Kenntnis erlangt werden konnte²⁵.

²⁴ Für „poderi“ auf ehemaligem Latifundienbesitz wurde dieses Verbot bereits im Gesetz Nr. 1078 vom 3. 6. 1940 verankert.

²⁵ Nach gewissenhafter Umfrage des Verf. handelt es sich dabei um alle Unternehmen von wesentlicher Bedeutung, die bisher in Italien durchgeführt worden sind.

a) Musadera (Sardinien) (L. 12)

Die Zusammenlegung von Musadera in der Provinz Cagliari — praktisch das erste größere Vorhaben in Italien überhaupt — wurde kurz vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur „bonifica integrale“ (1933) durchgeführt, und zwar auf Initiative von 201 privaten Eigentümern. Sie erstreckte sich auf eine Fläche von 3896 ha, von denen sich 845 ha im Gemeindebesitz befanden. Das Unternehmen kann insofern keine Maßstäbe für mögliche andere Zusammenlegungen etwa im italienischen Süden abgeben, als es sich hier fast ausschließlich um Weideland (3530 ha) und — hinsichtlich der Beteiligten — um stabile Betriebe handelte, Umstände, die die Abwicklung außerordentlich begünstigten, die aber im Süden sonst kaum anzutreffen sind. Die unmittelbaren Ergebnisse waren: Schaffung einer Mindestbetriebsgröße von 2 ha, Umwandlung von etwa 200 ha Weide in Ackerland — eine Folge der Zusammenlegung, die auch für die Schweiz als typisch geschildert wird (L. 2) — und Ansetzung von 31 Siedlerfamilien.

b) Das Becken von Planais (Friaul) (L. 30)

Diese Zusammenlegung erfolgte bereits in Anwendung des Gesetzes von 1933. Das Territorium — nahe der Lagune von Marano — gehörte zum „Consorzio di II grado per la trasformazione fondiaria della Bassa Friulana“, dessen Ziel vor allem die Entwässerung des „comprendorio“ war. Die Größe des Umlegungsgebietes, das als ehemaliges Gemeindeland 1840 aufgeteilt worden war, betrug 903 ha. Es handelte sich keineswegs um eine — insbesondere für italienische Verhältnisse — exzessive Zersplitterung (Tab. 1).

Tabelle I:
Übersicht über die Eigentumsverteilung und -zersplitterung
im Umlegungsgebiet von Planais (L. 30, S. 35)

Besitzgrößen	Vor der Zusammenlegung			Nach der Zusammenlegung		
	Zahl der Eigentümer	Fläche (ha)	Zahl der Trennstücke	Zahl der Eigentümer	Fläche (ha)	Zahl der Trennstücke
bis 1 ha	129	73,80	151	80	51,74	80
1,01—3 ha	80	137,76	150	81	130,31	81
3,01—5 ha	21	77,05	46	20	74,08	22
5,01—10 ha	13	98,53	33	13	94,36	13
10,01—20 ha	10	137,49	44	11	152,21	13
über 20 ha	11	378,40	48	11	392,24	19
	264	902,94	472	216	902,94	228

Wesentlicher für die Zusammenlegung waren hier wohl andere Gründe und Gesichtspunkte: Durch die Ausschaltung eines Teils des Zwergbesitzes (dessen Parzellen vom Konsortium aufgekauft und zur Vergrößerung und Abrundung anderer Besitztümer an diese verkauft wurden), durch Regulierung der Grundstücksgrenzen und die Reduzierung der Anzahl der Parzellen auf ein Minimum wollte man in erster Linie die besten Voraussetzungen für staatliche und private Meliorationsarbeiten (Ent- und Bewässerung) schaffen. Die Rücksicht auf bereits geschaffene, in Ausführung begriffene und mögliche Einrichtungen dieser Art — besonders der größeren Besitzer — bestimmte denn auch weitgehend die Verteilung der neuen Grundstücke an die Eigentümer. So wurden die kleinen Betriebe in einigen Zonen des Umlegungsgebietes zusammengezogen, die vorher entsprechend vorbereitet waren (Zufahrtswege usw.).

Dank der Tatsache, daß man nicht die Schaffung allein von autonomen Kleinbetrieben anstrebte (so wünschenswert das auch unter dem Gesichtspunkt der Erzeugung gewesen wäre), andererseits aber doch fast 50 Zwergwirtschaften auflöste, gelang das Unternehmen mit einem Minimum an wirtschaftlichen, sozialen und psychologischen Schwierigkeiten. Rücksicht mußte auch auf die kleinen Eigentümer genommen werden, die im Becken selbst nur einen Teil ihrer Grundstücke liegen hatten, durch deren Enteignung sie in ihrer Existenz bedroht worden wären.

Mit der Zusammenlegung konnte auch ein Teil der Grunddienstbarkeiten aufgehoben werden, die verbleibenden wurden auf die neuen Grundstücke übertragen.

c) Quieto-Tal (Istrien) (L. 27)

Auch diese Umlegung wurde von einem „Consortio di bonifica“ auf der Grundlage des Gesetzes von 1933 und im Rahmen einer weitergehenden landwirtschaftlichen Erschließung (Melioration, insbesondere Entwässerung des z. T. sumpfigen Gebietes) ausgeführt. Hier war — das wird in einem späteren Vorhaben wiederum der Fall sein — erst eine Neuordnung der Katasterunterlagen zu bewerkstelligen.

Die Zersplitterung war stärker als im Becken von Planais: 1417 ha mit 3047 Parzellen wurden von 1089 Betrieben bewirtschaftet. Das Ergebnis der Zusammenlegung, die gegen manche Widerstände der Beteiligten zustande kam, ist sehr eindrucksvoll: Statt in 3047 wurde das Gebiet in 250 Parzellen aufgeteilt, die von nunmehr 233 Betrieben bewirtschaftet wurden. 856 Betriebe — das sind (außer 4, die vergrößert wurden) sämtliche Stellen unter 1 ha Größe — wurden ausgegliedert, 271 davon zwangsweise auf Grund des gesetzlichen Planes. Was eine solche Radikallösung, insbesondere in einem Lande, in dem jeder um jeden Quadratmeter Boden ringt, in sozialer Hinsicht bedeutet, ist vorstellbar. Sie ist auch nur unter besonderen Voraussetzungen möglich, vor allem der, daß die so um ihr Einkommen oder einen Teil ihres Einkommens gebrachten Eigentümer anderweitig Beschäftigung finden, z. B. in den anderen, nun arrondierten und vergrößerten Betrieben, bei den Meliorationsarbeiten usw. Das war bei diesem Unternehmen der Fall. Sonst hätten auch kaum über $\frac{2}{3}$ der Zwergbesitzer ihr Land freiwillig aufgegeben. Sie leben heute durchweg besser als früher.

Auf eine weitere kleinere Zusammenlegung in Istrien, bei Capodistria, im Jahre 1934 soll hier nur hingewiesen werden.

d) Sesto Fiorentino (bei Florenz) (L. 22)

In den Jahren 1919 bis 1948 wurde in der Gemeinde Sesto Fiorentino ein Gebiet von rund 300 ha bereinigt. Das Unternehmen beansprucht trotz seines geringen Umfanges deshalb ein grundsätzliches Interesse, weil es von der Initiative eines einzelnen Grundbesitzers, der selbst mit 196 ha an Einlagegrundstücken beteiligt war, getragen wurde, weil es mit — nun erst möglichen — ausgedehnten Arbeiten der Bodenverbesserung und der Regelung des Wasserhaushalts verknüpft war und weil es vor allem in für Mittelitalien typischen Verhältnissen ausgeführt wurde.

Das Gebiet — zum größeren Teil in der Ebene gelegen — ist charakterisiert von einer intensiven Landwirtschaft mit Weizen, Mais, Luzerne, Wein, Olive und Obstkulturen. Die bestehende interbetriebliche Inhomogenität — vorherrschend „colonia parziaria“ in Form der „mezzadria“, und zwar im Rahmen sowohl des Großeigentums (mit der „fattoria“ als Zentrale) als auch des Kleineigentums (mit einem oder wenigen „poderi“), weiter kleines, selbstbewirtschaftetes Eigentum sowie kleine und mittlere Ganzpacht —, diese Inhomogenität erschwert selbstverständlich aus technischen und psychologischen Gründen Zusammenlegungsvorhaben in größerem Umfange außerordentlich.

Die Zersplitterung und Zerstreung erreichte bei Sesto Fiorentino ein beachtliches, aber kein für italienische Verhältnisse ungewöhnliches Ausmaß. Sie dürfte insoweit typisch für viele Gebiete des Landes sein. Die mittlere Entfernung zwischen den einzelnen Parzellen und dem Hof wird für die Ebene mit 2 km angegeben, im Hügelland lag sie darüber. In das Zusammenlegungsgebiet der Ebene (= 250 ha) teilten sich vor der Bereinigung (1919) 126 Betriebe mit 1819 Parzellen. Die hier liegenden 150 ha des Conte Guicciardini hatten gegen benachbarte Grundstücke eine Grenzlänge von insgesamt rund 50 km. Dieser Besitz war indessen noch am wenigsten zersplittert. Die 196 ha des Conte waren aufgeteilt in 25 „podere“ mit einer Größe zwischen 3,07 und 12,25 ha; die Zahl der Trennstücke je „podere“ schwankte zwischen 3 und 17; die mittlere Größe der einzelnen Stücke je „podere“ zwischen 0,45 und 2,63 ha (das gesamte Mittel: 1,22 ha).

Die gesamte Neuordnung erfolgte nach zwei Richtungen: Einmal fand die eigentliche Zusammenlegung des Gebietes mittels Kauf, Verkauf und Tausch statt²⁶, zum anderen erfolgte die weniger schwierige „innere Bereinigung“, d. h. die Aufteilung des nunmehrigen Eigentums Guicciardini in vollarrondierte „podere“.

Zu den wirtschaftlichen Ergebnissen dieses Unternehmens werden im folgenden Kapitel Einzelheiten besprochen werden. Begünstigt war es durch die Tatsache, daß das Umlegungsgebiet vorwiegend im ebenen Gelände lag und sich zum größten Teil in der Hand eines Eigentümers befand. Die erlangten Vorteile kommen sowohl dem „mezzadro“ als Betriebsleiter und Handarbeiter wie dem „padrone“ als Grundeigentümer zugute.

e) Fucino (Provinz Aquila) (L. 13, 24)

Das bisher größte Flurbereinigungsverfahren in Italien wurde im Jahre 1951 im Becken des ehemaligen Lago di Fucino in den Abruzzen, halbwegs zwischen Rom und Pescara (Adria), in Angriff genommen. Es war 1954, abgesehen von Folgeeinrichtungen (wie die Fertigstellung des neuen Dorfes im Mittelpunkt des Territoriums), weitgehend abgeschlossen²⁷. Aber nicht so sehr die räumliche Ausdehnung dieser Umlegung (rund 14 500 ha) macht ihre Bedeutung aus als vielmehr die Tatsache, daß hier die strukturellen Probleme und Schwierigkeiten des „mezzogiorno“ auftauchten und zu lösen waren. Daher hat die Zusammenlegung im Fucino als erste solcher Art grundsätzliche und richtungweisende Bedeutung hinsichtlich der Möglichkeiten, Grenzen und Konsequenzen ähnlicher Projekte.

Der Lago di Fucino — einst der drittgrößte See Italiens — wurde 1875 von Conte A. Torlonia mittels eines unterirdischen Abflußkanals zum benachbarten Liri-Tal trockengelegt²⁸. Das bisherige Domanialeigentum des Staates fiel gemäß den gesetzlichen Bestimmungen damit dem Unternehmer der Landgewinnung zu (14 005 von insgesamt 14 575 ha).

Die Bewerber um Pachtland — vielfach zu den Kultivierungsarbeiten aus anderen Gebieten zugewanderte Bauern — konnten zuerst großzügig bedacht werden (mit je 25 ha, später weniger, aber auf jeden Fall über 5 ha). Daneben wurden Betriebe in der Form der „mezzadria“ errichtet, außerdem bewirtschaftete der Grundeigentümer zwei Betriebe mit Hilfe von Lohnarbeitern (festen Arbeitern oder Tagelöhnern) selbst (Tab. II).

²⁶ Insgesamt gab es einen Eigentumsübergang bei 666 Grundstücken mit einer Fläche von rund 168 ha.

²⁷ Verf. besuchte das Gebiet Ende März 1954 und konnte dank der liebenswürdigen Unterstützung durch die Herren der „Ente Maremma e Fucino“ einen guten Überblick über die Probleme und ihre praktische Lösung gewinnen.

²⁸ Der erste Versuch zur Trockenlegung wurde bereits zur Zeit des Kaisers Claudius 52 n. Chr. unternommen.

Tabelle II:

Aufteilung des Fucino nach Betriebsformen von 1890 bis 1923 (L. 24, S. 23)

Betriebsform		1890	1919	1920	1923
Pacht	ha	9252,48	9576,43	10030,41	11032,31
Teilhabe	ha	1956,48	880,43	880,43	—
mezzadria	ha	885,26	1248,37	1248,37	1248,37
direkte Leitung	ha	1038,31	1375,45	921,47	800,00
	ha	13132,53	13080,68	13080,68	13080,68
unproduktiv (Kanäle, Gräben, Wege)	ha	873,38	925,23	925,23	925,23
	ha	14005,91	14005,91	14005,91	14005,91

Infolge des wachsenden Bevölkerungsdruckes, der ganz besonders durch die Heimkehrer nach dem 1. Weltkrieg mit ihren Landforderungen verstärkt wurde, ergaben sich nicht nur Verschiebungen in der Verteilung der Betriebsformen (s. Tabelle II), sondern vor allem auch eine außerordentliche Zertrümmerung des Pachtlandes (Tabelle III).

Tabelle III:

Die Pachtbetriebe nach Zahl und Fläche von 1890 bis 1945 (L. 24, S. 24)

Pachtbetriebe mit	1890	1914	1919	1920	1945
über 5 ha:					
Anzahl	500 ¹	300 ¹	40	29	80
Fläche (ha)	9250,0 ¹	5700,0 ¹	981,8	435,2	562,0
unter 5 ha:					
Anzahl	—	4500	8875	10365	12168
Fläche (ha)	—	3876,4	8594,6	9595,2	10487,0
Zahl insges.	500	4800	8915	10394	12248 ²
Fläche insges.	9250,0	9576,4	9576,4	10030,4	11049,0

¹ errechnete Zahlen

² Anzahl der regulär abgeschlossenen Pachtverträge = 8833

Der Bevölkerungsdruck wurde verstärkt durch die Anziehungskraft des für diese Zone außergewöhnlich fruchtbaren Bodens im Seebecken. Der hohe Intensitätsgrad der Bewirtschaftung drückt sich in den Anbauverhältnissen aus: Über 50% der gesamten Ackerfläche (fast 100% der gesamten Nutzfläche sind Ackerland) werden mit Rüben und Kartoffeln bestellt.

Von den in der Tabelle III genannten 12 248 Kleinpächtern saßen nur 8833 auf Grund ordentlicher, mit dem Grundeigentümer geschlossener Kontrakte auf ihren Grundstücken²⁹. Vielfach hatten sie ihr Pachtland aufgeteilt und zum Teil weiterverpachtet. Viele Pächter hatten überhaupt keine Verbindung zum Eigentümer mehr, sondern nur zu Pächtern

²⁹ Nach Pizzuti (L. 13) gab es 1951, d. h. vor der Neuordnung, 9918 reguläre Pächter und etwa 15 800 tatsächliche Interessenten.

höheren Grades. Es hatten sich somit sehr heterogene Pächterklassen gebildet, und es gab Betriebe, die aus 4, 6, 8 oder mehr kleinen Stücken bestanden, die aus Unterpächten verschiedenen Grades (bis zum 5. Grad) stammten³⁰. Noch komplizierter und für niemand mehr überschaubar wurde die Situation dadurch, daß auch außerhalb des Beckens wirtschaftende Bauern Grundstücke im Fucino hinzugepachtet hatten. — Die Pächter oder Unterpächter waren landwirtschaftliche Arbeiter, nichtlandwirtschaftliche Arbeiter oder anderswo Pächter, Kleinbesitzer oder auch Nichtlandwirte.

Auf jeden Fall waren diese Betriebe selten autonom, oft instabil, meist zersplittert und zerstreut. Es gab Betriebe mit 2 oder 3 ha, die aus 7 oder 10 Trennstücken bestanden. Die mittlere Größe der Parzellen lag zwischen 38 (L. 13) und 34 a (L. 24)³¹. Infolge einer Gesamtlänge der Parzellengrenzen von über 10 000 km gingen — bei Annahme eines unproduktiven Streifens von 20 cm Breite zwischen den Parzellen — bereits unmittelbar mehr als 200 ha für die Produktion verloren, eine Fläche, die durch die Zusammenlegung auf rd. 60 ha zu reduzieren war.

Die direkten Pachtverträge wurden stillschweigend verlängert und erlaubten schließlich einen wahren Handel mit Rechten und Nebenrechten und sogar die testamentarische Verfügung über das Pachtland. Es war auf diese Weise eine ungeheuer verwickelte rechtliche, soziale und wirtschaftliche Situation entstanden. Sie spitzte sich besonders von 1947 ab immer mehr zu, führte zu heftigen Kontroversen zwischen der Gutsverwaltung einerseits und den gewerkschaftlich organisierten Pächtern und — großenteils beschäftigungslosen — Landarbeitern andererseits. Es kam schließlich vor allem im Jahre 1950 und im Zusammenhang mit der allgemeinen Gärung unter dem ländlichen Proletariat Italiens zu schweren Auseinandersetzungen.

Die Gelegenheit zu einem radikalen Eingriff bot die Bodenreform. Mit der „Legge Stralcio“ vom 21. 10. 1950 wurde der Fucino zum „compensorio di riforma“, für den die gesetzlichen Bestimmungen der Bodenreform anwendbar wurden. Zu ihrer Durchführung wurde durch Dekret des Präsidenten vom 7. 2. 1951, Nr. 66, die „Ente per la colonizzazione della Maremma Tosco-Laziale e del Territorio del Fucino“ errichtet. Der Großgrundbesitz ging nach dem Willen des Gesetzgebers in das bäuerliche Eigentum über; aus dem bisherigen *jus ad rem* wurde ein *jus in re*. Gleichzeitig erfolgte — selbstverständlich unter außerordentlichen Schwierigkeiten — die Generalbereinigung der betrieblichen Verhältnisse.

Die Situation im Fucino ist insoweit typisch für den Süden, als die Zersplitterung nicht das Grundeigentum betrifft, sondern die auf ihm wirtschaftenden Betriebe. Allerdings wies das Bild des Fucino besonders ausgeprägte Eigenheiten auf. Die in Süditalien nicht seltene Unterverpachtung erreichte einen selbst für dortige Begriffe ungewöhnlichen Grad. So gab es neben der räumlichen, der horizontalen, gewissermaßen eine vertragliche, vertikale Zersplitterung. Dieses erste Beispiel einer großen betrieblichen Zusammenlegung in der submontanen Zone Süditaliens war daher über die hier in jedem Fall zu erwartenden Probleme hinaus noch mit spezifischen Schwierigkeiten verknüpft.

Über die komplizierten Einzelheiten der zunächst notwendigen Feststellung der Rechtsverhältnisse und den technischen Gang der Neuordnung mit ihrer vielfältigen Problematik soll an dieser Stelle nicht gesprochen werden. Ziel des ganzen Planes war: Bildung arrondierter Betriebseinheiten mit einer Größe von über 1 ha möglichst in der Nähe der geschlossenen Siedlungen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen (Unternehmer von außerhalb des Fucino-Gebietes, solche mit mehreren Kontrakten usw.), war eine Reduzierung der Zahl der Betriebe aus sozialpolitischen Gründen nicht möglich. Daher mußten die

³⁰ Diese Unterpächten waren meist kurzfristig. Sie wechselten Jahr für Jahr in ihrer Zahl, Zusammensetzung und Ausdehnung.

³¹ Vgl. S. 31 dieser Arbeit.

Betriebe über 4 ha das für die Aufbesserung der kleinsten Betriebe nötige Land abgeben. Das war um so eher vertretbar, als eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 4 ha unter den herrschenden Produktionsbedingungen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit voll ausreicht. Heute haben nur noch 2,6% aller Betriebe eine Größe von 1 ha und weniger gegenüber 53,5% vor der Neuordnung. Das Schwergewicht liegt bei der Größe von 1,05 bis 2 ha mit 82,1% der Betriebe (2,05—3 ha = 10,7%, 3,05—4 ha = 4,6%).

Die Mindestlebenshaltungskosten für eine vierköpfige Bauernfamilie in diesem Gebiet können bei dem derzeitigen Preisniveau für Konsumgüter mit 360 000 Lire/Jahr angesetzt werden. Beim jetzigen Bewirtschaftungszustand und den gegenwärtigen Preisen für landwirtschaftliche Produktionsmittel und Produkte kann diese Summe auf rund 1,7 ha Boden 1. und 2. Qualität (das sind 46% des gesamten Fucino) als Reinertrag erwirtschaftet werden, bei Boden 3. Qualität (= 11% des Fucino) auf 2 ha, bei Boden 4. und 5. Qualität (= 21% des Fucino) auf 3 ha³². Es kann somit geschätzt werden, daß $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{5}$ aller Betriebe heute dieses Lebenshaltungsminimum erreichen. Eine — durchaus mögliche — Steigerung der Reinerträge, insbesondere durch Bewässerung und den Anbau von Wein und Obst, könnte aller Voraussicht nach 50—60% aller Betriebe autonom machen.

Zersplitterung und Zerstreung sind mit der Neuordnung praktisch verschwunden:

mittlere Zahl der Parzellen pro Betrieb vorher	3,22
mittlere Zahl der Parzellen pro Betrieb jetzt	1,12
mittlere Größe der Parzellen vorher (ha)	0,34 ³³
mittlere Größe der Parzellen jetzt (ha)	1,19
mittlere Größe der Betriebe vorher (ha)	1,07 ³⁴
mittlere Größe der Betriebe jetzt (ha)	1,37.

Mit dieser betrieblichen Neuordnung ging — als deren Ursache und Wirkung zu gleicher Zeit — eine allgemeine Neuordnung im kulturtechnischen Sinne einher, vor allem eine Regelung der Wegeverhältnisse und des Wasserhaushalts. Diese letztere ist im Fucino eine besonders wichtige Bedingung ordentlicher Bodenbewirtschaftung, da sich das abfließende Wasser des gesamten Fucino-Gebietes im Innern des Beckens sammelt. Zur besseren Abführung der Wassermassen ist in jüngster Zeit deshalb auch ein zweiter Ableitungskanal zum Liri erbaut worden. Beide Seiten der Neuordnung hingen selbstverständlich untrennbar zusammen, wenn das Ziel einer wirklichen Bereinigung der Verhältnisse erreicht werden sollte. Mit den Ergebnissen sind die Interessenten heute durchweg zufrieden.

Eine weitere Intensivierung der Bodenbewirtschaftung im Fucino ist möglich, zumal Obst und Wein — wie der einst ausgedehnte Anbau beweist — durchaus zusagende klimatische Bedingungen vorfinden. Ein Anfang mit zwei anderen Spezialkulturen, und zwar mit Tabak und Hanf, ist mit guten Ergebnissen gemacht worden. Man bemüht sich zur weitergehenden wirtschaftlichen Sanierung des Gebietes auch mit Erfolg um die Voraussetzungen einer örtlichen Weiterverarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte (Zucker, Alkohol, Stärke sowie Zellulose aus den meist neuen Pappelkulturen, die in einem Turnus von 15 Jahren genutzt werden). Auf diese Weise wird es auch gelingen, die land- und arbeitslose Bevölkerung, die zum Teil zeitweise bei den Meliorationsarbei-

³² Mündliche Erkundigungen des Verf. am Orte.

³³ F. v. Babo nennt als Mindestparzellengröße bei Mechanisierungsmöglichkeit = 100 a, bei landwirtschaftlichen Kleinstbetrieben mit beträchtlichem Anteil hochwertiger Spezialkulturen = 20 a (L. 1, S. 53 ff.).

³⁴ Da bei den Zahlen des früheren Zustandes nur die direkten oder legalen Pachtverhältnisse berücksichtigt sind, weichen sie von den tatsächlichen Verhältnissen ab. Die effektive Zersplitterung ist mithin größer gewesen.

ten eingesetzt werden konnte, wenigstens in einem gewissen Umfang in ein dauerndes Beschäftigungsverhältnis zu bringen. Eine Landzuweisung an die „braccianti“, die Tagelöhner, wie sie bei den Bodenreformunternehmungen angestrebt wird, war unter den im Fucino bestehenden Umständen nicht möglich.

Über die Frage der Kosten und der wirtschaftlichen Ergebnisse der Reform im Fucino wird im folgenden Kapitel zu sprechen sein. Der bisherige Grundeigentümer erhält rund 2 Md. Lire³⁵. Gemäß den Bestimmungen der „Legge Stralcio“ von 1950 (Art. 18 und 19) erfolgt die Entschädigung in eigens zu diesem Zweck emittierten Staatspapieren mit einer Laufzeit von 25 Jahren. Bis 25% der Gesamtsumme können sofort in bar ausgezahlt werden, wenn der Eigentümer auf dem ihm verbleibenden Rest (bis 300 ha, jedoch Ausnahmen möglich) Meliorationsarbeiten durchführt. Da der Staat nach den Enteignungen weiter riesige Beträge zur Melioration und Einrichtung der Bauernstellen zur Verfügung stellen muß³⁶, die von den neuen Eigentümern nur mit 3,5% jährlich amortisiert werden, wird deutlich, daß die Bodenreform in Italien vor allem auch eine Frage der Aufbringung großer Kapitalsummen ist.

Zur Unterhaltung der Einrichtungen im Fucino, insbesondere der hydrotechnischen Anlagen und der Straßen, ist die Bildung einer oder mehrerer Genossenschaften geplant, denen kraft Gesetzes alle neuen Eigentümer anzugehören hätten. Diese Zwangsgemeinschaft soll auch sonstige Funktionen einer bäuerlichen Genossenschaft übernehmen (gemeinsamer Bezug von Produktionsmitteln und Absatz der Produkte, Maschinenhaltung, gemeinsame Verarbeitungsanlagen, wie Molkereien, Weinkellereien usw.).

f) Massa Carrara und Avigliano

Der Vollständigkeit halber seien noch zwei im Gang befindliche Zusammenlegungen genannt, von denen nur eine informatorische Kenntnis erlangt werden konnte.

In den Apuanischen Bergen (Provinz Massa Carrara) ist seit 1940 ein Experiment im Gange, das in diesen Jahren zum Abschluß kommen wird. Hier ist ein Gebiet von rund 376 ha in 3544 Parzellen aufgeteilt, die 590 kleinen bäuerlichen Eigentümern gehören. Die Betriebe sind durchweg nicht autonom; der größte Teil der Besitzer arbeitet in den benachbarten Marmorbrüchen. Das Ziel dieses Versuches ist, „Kultureinheiten“ zu bilden, um die kleinen Eigentümer fester an ihren Boden zu binden und ihnen, besonders in Krisenzeiten, eine autonome Existenz auf ihm zu sichern. Damit will man auch einer neuen Bodenaufteilung und Zersplitterung vorbeugen.

Wenn auch die Lösung des Problems angesichts der Zahl der Interessenten und der begrenzten Bodenfläche sehr schwierig sein dürfte³⁷, so wird das Ergebnis doch instruktiv sein können, weil es sich hier um eine der für das ganze Land typischen Gebirgszonen mit starker Zersplitterung handelt.

Das zweite, weniger weit fortgeschrittene Verfahren wird zur Zeit bei Avigliano im lukanischen Apennin in Angriff genommen³⁸. Die Situation und die Probleme sind analog denen des Fucino. Es handelt sich um einen im Zuge der „riforma agraria“ 1951 enteigneten Großgrundbesitz von 4582 ha, auf dem zur Zeit der Enteignung 2108 Pächter in zersplitterten Betrieben wirtschafteten. Von diesen hatten 1400 eine Betriebsfläche bis zu einem ha Größe.

³⁵ Mündliche Auskunft in Avezzano/Fucino.

³⁶ Auf Latifundienland sind für die Einrichtung eines neuen Hofes 1—2 Mill. Lire vorgesehen (L. 3, S. 31).

³⁷ Von diesem Unternehmen hat der Verf. nur aus einer kurzen Mitteilung bei Sorbi (L. 23, S. 19) Kenntnis.

³⁸ Von diesem Vorhaben erfuhr der Verf. mündlich bei der landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Neapel in Portici.

In mühevoller Arbeit mußten zunächst die tatsächlichen Pachtverhältnisse geklärt und die Parzellen vermessen werden. Besonders erschwert wird die Zusammenlegung durch die vielen Wein- und Spezialbaumkulturen, bei denen ein Austausch immer schärfsten Einwendungen begegnet. Im übrigen steht man hier — wie im Fucino — vor dem Problem, die Betriebe, die nunmehr zu Eigentum werden, aufzurunden, um sie wenigstens zum Teil autonom zu machen, oder die Zwergbesitze zu erhalten. Im ersteren Fall müßte einer großen Anzahl von Bauern das Land genommen werden. Diese Zahl wäre hier besonders groß, da die im Vergleich zum Fucino wesentlich ungünstigeren Produktionsbedingungen die Untergrenze der Autonomie bedeutend nach oben verschieben.

IV. Die betriebs- und volkswirtschaftlichen Wirkungen

Das Problem der Flurbereinigung muß zuerst und vor allem selbstverständlich unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit betrachtet werden. Erst wenn die für solche Unternehmen erforderlichen Aufwendungen und der zu erwartende Ertrag in einem ökonomisch vertretbaren Verhältnis stehen, können soziologische, technische und andere Fragen in die Überlegungen einbezogen werden.

Von der volkswirtschaftlichen Rentabilität ist die privatwirtschaftliche zu unterscheiden. Vielfach kann die erstere gegeben sein, ohne daß die Zusammenlegung privatwirtschaftlich rentabel zu sein braucht. In solchen Fällen ist eine staatliche Subventionierung des Verfahrens angebracht und notwendig.

1. Die Kosten

Die effektiven Kosten der Flurbereinigung schwanken für das einzelne Verfahren — umgerechnet auf den ha bereinigter Fläche — in weiten Grenzen. Sie hängen ab von den bei dem jeweiligen Vorhaben gegebenen Voraussetzungen und erstrebten Zielen.

Unter den Voraussetzungen üben solche physisch-geographischer Natur einen entscheidenden Einfluß auf die Kostengestaltung aus. Dazu gehören: die Oberflächengestalt, mehr oder weniger differenzierte Bodenverhältnisse, die jeweiligen Bedingungen des Wasserhaushalts u. a. Diese physisch-geographischen Gegebenheiten wirken um so stärker differenzierend auf die Kostengestaltung, je weiter die Maßnahmen über eine einfache Zusammenlegung hinausgehen und eine wirkliche „Bereinigung“ der Flur anstreben, zu der dann Meliorationsarbeiten in weitestem Umfange („Folgeeinrichtungen“) gehören, wie wasser- und wegebauliche Anlagen, Kultivierungen, evtl. auch Aussiedlungen usw.

Wichtig für die Kostenfrage einer Flurbereinigung sind aber auch die jeweils herrschenden soziologischen und betriebswirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Besitzstruktur sowie der Grad der Zersplitterung und Zerstreuung von Besitz und Betrieb.

Die Ziele eines Flurbereinigungsvorhabens können quantitativ und qualitativ sehr unterschiedlich sein. Das Unternehmen kann sich auf eine einfache Zusammenlegung von Grundstücken beschränken, wie sie zum Beispiel in Bayern im „Gesetz über die Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken (Arrondierungsgesetz)“ vom 10. 5. 1949 geregelt ist, und es kann fortschreiten bis zu einer völligen Neuordnung der gesamten Agrarstruktur einer Gemeinde oder eines größeren Gebietes. Im ersten Fall werden möglichst nur ganze Besitzstücke ausgetauscht, von größeren Änderungen oder Neuanlagen von Wegen, Wasserläufen oder sonstigen gemeinschaftlichen Einrichtungen wird abgesehen; im zweiten Fall kann es über diese Maßnahmen hinaus zu einer Umstellung der gesamten betriebswirtschaftlichen Verhältnisse, zu einer Veränderung des Siedlungsbildes, ja, wie die Beispiele in Italien gezeigt haben, zu einer weitreichenden Neu-

gestaltung der Besitzverhältnisse kommen (z. B. durch die Aufhebung von Kleinst Eigentum). Das Ergebnis ist dann ein durchgreifender Umbau der ökonomischen und sozialen Struktur.

Aus diesen Gründen können Durchschnittszahlen über die Kosten der Flurbereinigung pro ha wenig aussagen. Insbesondere sind Kostenvergleiche zwischen deutschen und italienischen Flurbereinigungsverfahren von geringem Wert. Die folgenden Ziffern sollen daher in dieser Richtung nur einen Anhalt geben; vor allem sollen sie jedoch — bei der späteren Gegenüberstellung mit den erreichten Vorteilen — eine Kenntnis vom Netto-Erfolg vermitteln.

Die gesamten Kosten eines Flurbereinigungsverfahrens (also nicht eines einfachen Arrondierungsverfahrens) belaufen sich im Durchschnitt für Bayern auf etwa 300 DM pro ha bereinigter Fläche (L. 38, S. 124). Ähnliche Angaben werden für die übrigen süddeutschen Länder gemacht, während für Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen Summen zwischen 500 und 600 DM, für Schleswig-Holstein zwischen 80 und 2000 DM genannt werden (L. 7, S. 69 f.)³⁹.

Für Italien liegen nur wenige exakte Kostenberechnungen vor. Beim Fucino kommt Sorbi (L. 24, S. 67 ff.) auf Gesamtkosten von 4603 Lit. pro ha (rund 32 DM). Davon entfallen 50% auf die eigentliche Zusammenlegung, d. h. auf die Bildung der neuen Betriebe, die Vermessung usw., 30% auf die vorbereitenden Arbeiten zur genauen Ermittlung der tatsächlichen Pachtverhältnisse und Lage der Grundstücke und 20% auf die Folgeeinrichtungen, vor allem die Korrektur der Wassergräben und andere wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Kultivierungsarbeiten.

Diese Gesamtsumme erscheint außerordentlich niedrig. Es sind darin wahrscheinlich nicht alle Aufwendungen enthalten, insbesondere nicht die für (z. T. vorher begonnene) Erschließungsarbeiten außerhalb des Rahmens der Zusammenlegung und die für die Folgeeinrichtungen im weitesten Sinne, an denen zum Teil heute noch mit einem Personal von etwa 130 Beschäftigten gearbeitet wird. Für den Bau z. B. von etwa 250 km Straßen und Wegen, die Anpflanzung von 215 000 Pappeln zur Zellulosegewinnung, die Errichtung eines neuen Dorfes im Mittelpunkt des alten Sees usw. sind Aufwendungen erforderlich, die nicht in die genannte Gesamtsumme hineinpassen. Es kann also mit Sicherheit unterstellt werden, daß der genannte Betrag nur die mit der direkten Zusammenlegung verbundenen Kosten enthält, nicht aber die der Reform und Sanierung des Gebietes im weiteren Sinne. Zu ihrer Reduzierung mag dann auch der Umstand beigetragen haben, daß es im Falle des Fucino keineswegs immer zur Bildung von autonomen Betrieben gekommen ist.

Die Zusammenlegung in der Gemeinde Sesto Fiorentino — von ganz anderer Art und in ganz anderem gesellschaftlich-wirtschaftlichem Milieu — erforderte rund 25 000 Lit. (Lit. 1948) pro ha (175 DM) für die einfache Zusammenlegung, rund 425 DM bei Einrechnung der „Folgekosten“, die entstanden, um das Land für seinen neuen produktiven Zweck vorzubereiten (L. 22, S. 9 ff.). Es entfielen hier gänzlich die Kosten für die Klärung verworrener Rechtsverhältnisse wie beim Fucino. Dafür wurden ausgedehnte Meliorationsarbeiten ausgeführt, wie Anlage von Weinkulturen, von Brunnen für die Bewässerung u. a. Andererseits erscheinen in den Berechnungen keinerlei Kosten für Vermessungs- und ähnliche Arbeiten. Es handelte sich hier nicht um die Neueinteilung einer Flur, sondern letztlich um die Arrondierung eines Besitzes durch die Initiative des Eigentümers auf dem Wege des freiwilligen Verkaufes, des Kaufes oder Tausches von Grundstücken. Die damit zusammenhängende innerbetriebliche Neuordnung brauchte ebenfalls

³⁹ In der Schweiz mußten von 1941–1950 durchschnittlich etwa 1200 sfr./ha aufgewendet werden (L. 2, S. 129 ff.).

nicht mit einer Neuvermessung einherzugehen, da es sich dabei nur um die Aufteilung in abhängige „poderi“ handelte.

Auch andere Beispiele — so das eines Verfahrens in der Provinz Udine⁴⁰, das pro ha etwa 6000—8000 Lit. (42—55 DM) erforderte — erlauben nicht die Bildung von Durchschnittsziffern⁴¹. Sind solche schon in Deutschland von fragwürdigem Nutzen, so entbehren sie bei den ungleich stärker differenzierten agrarischen Verhältnissen in Italien jeglicher realen Bedeutung. Eine vergleichsweise Betrachtung der Kostengestaltung bei verschiedenen Flurbereinigungsunternehmen müßte alle Spezifika der natürlichen Gegebenheiten, der technischen, wirtschaftlichen und soziologischen Voraussetzungen sowie die erstrebten Ziele berücksichtigen. Bei einem Vergleich deutscher und italienischer Verhältnisse ist außerdem zu bedenken, daß es sich in Deutschland (wie auch z. B. in Österreich, der Schweiz und Frankreich) im wesentlichen um Zusammenlegungen des Eigentums handelt; das Phänomen einer Zersplitterung und Zerstreung der Betriebe, unabhängig von der des Besitzes, einer Instabilität der Bauernstellen außerhalb des Eigentumscharakters, existiert dort im allgemeinen nicht. Und gerade dieses Problem einer Stabilisierung der Betriebe im Zusammenhang mit einer Flurbereinigung ist eher das Hauptproblem des italienischen Südens.

Wird die Zusammenlegung von Privatpersonen innerhalb eines „comprendorio di bonifica“ durchgeführt, so werden 67% der Kosten von den privaten Interessenten, 33% vom Staat übernommen⁴², erfolgt sie auf Veranlassung und unter der Verantwortlichkeit der staatlichen Behörden, so geht sie vollständig zu Lasten des Staates. Das einzige Beispiel der letzteren Art ist bisher der Fucino.

2. Der betriebswirtschaftliche Erfolg der Flurbereinigung

Es soll hier von den außerwirtschaftlichen Vorteilen einer Flurbereinigung abgesehen werden, wie sie sich ganz besonders auch in Italien mit der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse an Grund und Boden, der Aufhebung lästiger Servituten u. a. ergeben. Die ökonomischen Vorteile solcher Eingriffe sind in einer besseren Verwendung der Produktionsfaktoren Arbeit, Boden und Kapital zu suchen.

Nehmen wir an, die am Flurbereinigungsvorhaben beteiligten Betriebe wirtschaften bei gegebenem Stand der Technik im Optimalpunkt, d. h. im Punkt des günstigsten Wirkungsverhältnisses, der optimalen Kombination der Produktionsfaktoren, bezogen auf ein gegebenes Preissystem der Produktionsmittel und produzierten Güter. Dann liegt nach dem Ertragsgesetz bei einer weiteren Ausdehnung der Produktion der Ertragszuwachs unter dem entstehenden Kostenzuwachs. Eine Ausdehnung der Produktion durch Mehrverwendung von Arbeit und (oder) Kapital ist also einzelwirtschaftlich nur zu steigenden Kosten, d. h. sinkenden Reinerträgen möglich. Kein Bauer wird unter dem Gesichtspunkt wirtschaftlichen Handelns zu solchem Tun bereit sein.

Eine Flurbereinigung ist nun aber gleichbedeutend mit einer Änderung der Qualität der Produktionsfaktoren (oder — was auf dasselbe hinausläuft — mit einer Änderung des Standes der Technik). Damit ergibt sich eine Verschiebung der gesamten Ertragsverläufe in positivem Sinne (Grenzertrags- und Durchschnittsertragskurven liegen höher), bei

⁴⁰ Gemeinde Fontanafredda im „comprendorio di bonifica“ von Cellina-Meduna. 1938 wurden hier 360 ha (meist Wiesenland), die in 1300 Parzellen zersplittert waren, zusammengelegt. Der größte Teil des Landes (93%) wurde zunächst durch die „Ente Nazionale di rinascita delle Venezia“ von über 600 Besitzern aufgekauft (L. 24, S. 69).

⁴¹ Ganz roh geschätzt, kann man bei einfachen Zusammenlegungen in Italien mit Kosten rechnen, die zwischen 7000 und 20 000 Lit./ha liegen (DM 50–140).

⁴² Gesetz Nr. 215 (legge Serpieri) von 1933.

Aufwendung entsprechend gleicher Einheiten der Produktionsmittel wie vorher. Die absoluten Mengen und das Mengenverhältnis (die Kombination) der Produktionsfaktoren brauchen dabei prinzipiell nicht verändert zu sein.

a) Die Entwicklung des Arbeitseinkommens

Wie kommt es bei der Flurbereinigung zu einer Veränderung der Qualität der Produktionsfaktoren — hier zunächst des Faktors Arbeit —, und welche Folgen hat sie?

Ein erheblicher Teil der täglichen Arbeitszeit des Bauern wird bei zersplitterter und zerstreuter Lage der Grundstücke durch die weiten Anfahrtswege zu den Feldern absorbiert. Vor allem macht die Kleinheit der Parzellen im Laufe des Tages häufig einen Wechsel von einer Parzelle zur anderen nötig, weil ein Feldstück allein in relativ kurzer Zeit bearbeitet ist. Der entstehende Zeitverlust kann unter deutschen Verhältnissen bei unbereinigter Flur und mittlerem Grad der Zersplitterung und Zerstreung mit 20—30% angesetzt werden. Für das Beispiel des Fucino kommt Sorbi (L. 24, S. 71 ff.) für 18 repräsentative Betriebe zwischen 0,5 und 3,85 ha auf einen Verlust von 10,9 bis 47% (im Mittel 24,2%) der Arbeitszeit. Das sind durchschnittlich 176 Stunden je ha im Jahr.

Das Ausmaß der Reduzierung dieser Leistungsverluste im Wege einer Flurbereinigung hängt selbstverständlich vom Grad der Zusammenlegung ab. Es ist am größten bei der Totalarrondierung oder Vereinödung mit gleichzeitiger Verlegung des Anwesens aus dem Dorfverbände in die (bereinigte) Flur. Hier ist der Leerlauf praktisch gleich Null.

Die Voraussetzungen für eine solche „Vereinödung“ sind in Italien noch sehr viel schwieriger als in Deutschland. Entschließt sich der Bauer in Deutschland aus subjektiven Gründen (Traditionsgebundenheit usw.) schon nicht leicht zu einem Ausbau in die Gemarkung, so drängt die Mentalität des italienischen Bauern — um so stärker, je weiter man nach Süden kommt — zur Siedlung im Verband des Dorfes (oder Stadtdorfes)⁴³. Solche Siedlungskonzentration begünstigt in hohem Maße die Zersplitterung und Zerstreung besonders im Süden des Landes; andererseits fördern diese auch wieder die Zusammenballung in Siedlungszentren, denn keiner der zerstreuten Grundstückssplitter ist geeignet und in der Lage, als natürlicher Mittelpunkt der bäuerlichen Tätigkeit zu dienen. Wo — wie im Süden — die kleinen Parzellen noch einem dauernden Wechsel der Bewirtschafteter unterliegen, bleibt diesen kein anderer Wohnplatz als das Dorf.

Hinzu kommen andere, objektive Gründe, wie die Finanzierung der Neuerrichtung von Wirtschaftsgebäuden (das Gebäudekapital stellt an sich schon die stärkste Belastung des gesamten bäuerlichen Besitzes dar) und die Unwirtschaftlichkeit einer Vereinödung kleiner und kleinster Betriebe, weil dann — infolge der Abhängigkeit des kleinen Betriebes von seiner Umwelt — der Gewinn auf der Seite der Entfernung Hof-Feld leicht durch die Mehrbelastung auf Grund der Entfernung Hof-Dorf kompensiert wird. Soweit in Italien eine Tendenz zur Auflockerung der Siedlung besteht — und das ist der Fall — betrifft sie vorwiegend den Norden des Landes. Sie wird durch die Agrarreform

43

	Anteil der bäuerlichen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung	von der Gesamtbevölkerung wohnen in:	
		Siedlungen unter 1000 Einwohnern	Streusiedlungen
Norditalien	41%	20%	31%
Mittelitalien	46	15	36
festländ. Süditalien	50	9	17
Sizilien	45	4	10
Sardinien	51	10	8

(L. 20, S. 69 ff.)

im Zusammenhang mit der Aufteilung des Großgrundbesitzes gefördert. Auch im Fucino werden durch Anlage einer neuen Dorfsiedlung im Kern des Beckens und einzelner Gehöfte Maßnahmen in dieser Richtung getroffen.

Kommt es nicht zu dem höchsten Grad der Bereinigung, wie sie die Vereinödung der Gemeindeflur darstellt, so bleibt ein Leistungsverlust weiterhin bestehen. Er wird aber stark reduziert, wenn die Parzellen eine Größe erhalten, die die volle arbeitstägliche Ausnutzung von Mensch und Zugkraft erlaubt⁴⁴, so daß ein mehrmaliger täglicher Wechsel bei der Bearbeitung der Grundstücke vermieden wird. Er wird weiterhin reduziert durch die quantitative und qualitative Verbesserung der Wegeverhältnisse. — Das Maß des vorherigen und des bleibenden Arbeitszeitverlustes hängt naturgemäß auch stark von der verwendeten Zugkraft ab (in den gegebenen Beispielen aus Italien im allgemeinen Kuh- bzw. Ochsenanspannung).

Beim Beispiel des Fucino ergeben sich nach der Zusammenlegung noch Verluste zwischen 5,5 und 31% der Arbeitszeit (im Mittel 16,5% = 115 Std./ha). Es werden also pro ha 61 Stunden im Jahr gewonnen.

Die Einsparungen an Wegstrecken geben indessen noch nicht das volle Ausmaß an Arbeitszeitgewinn wieder. Die günstigeren Parzellenformen ermöglichen bei der Bearbeitung der Felder selbst noch zusätzliche Einsparungen an reiner Arbeitszeit (Gespann- und Handarbeitszeit), und zwar in einer Größenordnung von 5% und mehr, so daß der gesamte Zeitgewinn um diesen Betrag erhöht werden muß. Im einzelnen modifizieren die lokalen Gegebenheiten, vor allem auch die Betriebsgrößen, das Bodennutzungssystem und die Arbeitsintensität der Produktion (Getreide — Hackfrüchte) die Ergebnisse⁴⁵. — Als weiterer Vorteil ist schließlich die mögliche gleichmäßigere Verteilung der Arbeit im Jahresablauf zu berücksichtigen.

Die auf diese Weise gewonnene Arbeitskraft kann nun im Betrieb rationell genutzt, d. h. anderweitig produktiv eingesetzt werden. Die Ergiebigkeit der Arbeit wird gesteigert, d. h. es wird mit gleichem Arbeitsaufwand (und — annahmegemäß — gleichbleibender Menge an Boden und Kapitalgütern) ein höherer Gesamtertrag erzielt als vorher. Da der — ebenfalls höhere — Grenzertrag (die Grenzproduktivität) der Arbeit, d. h. der produktive Beitrag der „letzten“ Arbeitseinheit, den Lohnpreis ökonomisch bestimmt, bedeutet das eine Erhöhung von Lohnpreis und Lohnsumme.

Dabei bleibt natürlich offen, ob in der Wirklichkeit tatsächlich dieser einzelwirtschaftlich mögliche höhere Lohn ausbezahlt wird. In der reinen Familienwirtschaft, wie dem „podere“ Italiens, kann sich der wirtschaftende Bauer diesen erhöhten Lohn selbstverständlich als Arbeitseinkommen anrechnen. Bei Fremdarbeit hängt die Entwicklung von dem Angebot an Arbeit und der Art der Lohnpreisbildung ab. Bei knappem Angebot an landwirtschaftlicher Arbeit und der Möglichkeit freier Lohnvereinbarungen kann und wird vielfach ein höherer Lohn ausbezahlt werden. Bei festen einheitlichen Lohnpreisen in der Landwirtschaft oder einem Überangebot an landwirtschaftlicher Arbeit, das den Lohn (wie in Italien) gleichbleibend niedrig hält, gibt es prinzipiell zwei Möglichkeiten, das mit der Flurbereinigung verbesserte Verhältnis von gesamtem (bezahltem) Arbeitsaufwand und Rohertrag zu realisieren. Einmal ist eine Reduzierung der Arbeitskräfte und damit eine Senkung der Produktionskosten möglich, zum anderen kann intensiver gewirtschaftet werden, so daß die Zahl der Arbeitskräfte gar nicht oder nicht entsprechend der Einsparung an Arbeitszeit vermindert wird. In welchem Grade der eine oder andere Weg beschritten wird, hängt von der Vielfalt der Produktions- und Arbeitsbedingungen und der Preis- und Lohnpolitik ab. Selbstverständlich kann auch unter Verzicht auf den möglichen höheren Gewinn die tägliche Arbeitszeit bei gleichbleiben-

⁴⁴ S. Anmerkung 33, S. 31.

⁴⁵ Vergl. L. 19, S. 23 ff.; L. 2, S. 103, 109, 112; L. 1, S. 14.

dem Wochen- oder Monatslohn verkürzt werden, um die Neigung zur landwirtschaftlichen Arbeit zu verstärken (eine Möglichkeit, die besonders in Deutschland von großer Bedeutung ist).

In Sesto Fiorentino (L. 22, S. 18) ergibt sich für die Jahre 1945—1948 auf einem vollarrondierten „podere“ (Lage der Wirtschaftsgebäude bei den Feldern) ein durchschnittliches jährliches Arbeitseinkommen von Lit. 99 180, auf einem vergleichbaren „podere“ mit 7 Trennstücken — bei einer gewogenen mittleren Hofentfernung der einzelnen Stücke von 2 km — ein solches von Lit. 81 847. Das Arbeitseinkommen liegt also im ersten Fall um 21,2% höher⁴⁶.

Welche Überlegungen dieser Tatbestand bei der besonderen agrarischen Situation Italiens nötig macht, wird später zu erörtern sein.

b) Rotertragssteigerung und Grundrenteneinkommen

Auf dem Boden bildet sich eine Grundrente, ein Reinertrag, wenn die Preise für Agrarprodukte über den Preisen der zu ihrer Erzeugung erforderlichen Einheiten der Produktionsmittel Arbeit und Kapital liegen. Tritt ein technischer Fortschritt ein, so ergibt sich — bei gleichbleibenden absoluten und relativen Mengen der Produktionsfaktoren — ebenso wie beim Faktor Arbeit eine Steigerung der Produktivität des Bodens, d. h. — bei gleichbleibenden Preisen der Produktionsmittel und produzierten Güter — ein höherer Reinertrag.

Worin besteht der „technische Fortschritt“ in der Bodennutzung durch die Flurbereinigung (unter der Annahme gleichbleibender Kapitalausstattung)?

1. In einer freieren und besseren, vor allem individuellen Bewirtschaftung des Bodens überhaupt, insbesondere wenn durch die Bereinigung ein bis dahin bestehender Flurzwang und etwa auf dem Grundstück ruhende Servituten aufgehoben werden;

2. In einer erleichterten Bekämpfung von Unkraut und tierischen Schädlingen durch Wegfall von Rainen, toten Winkeln usw., Maßnahmen, die zudem nun weniger vom schlecht gepflegten Nachbaracker beeinträchtigt werden können (das ist besonders wichtig auch für Obstbäume, deren Pflege — Spritzung — nur bei einigermaßen zusammenliegenden Beständen wirtschaftlich durchführbar ist);

3. In dem Wegfall kleiner, weit entfernter und daher vernachlässigter Parzellen;

4. In einer bedeutenden Verminderung der schwer zu bearbeitenden und daher wenig ertragreichen Feldränder⁴⁷;

5. In der Möglichkeit einer technisch besseren und sorgfältigeren Bodenbearbeitung (Queregen, Querpflügen, Pflügen im Verlauf der Isohypsen usw.) infolge günstigerer

⁴⁶ Zu ganz analogen Ergebnissen kommt Hüni (Die wirtschaftliche Bedeutung von Güterzusammenlegungen, in: Alpwirtschaftliche Monatsblätter, 84. Jahrg., 1950; und: Der Einfluß der Arrondierung auf die Betriebsergebnisse mit spezieller Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes und Rotertrages, in: Schweizerische landwirtschaftliche Monatshefte, XIX. Jahrg., 1941; zitiert bei Bangerter, L. 2, S. 100). Er ermittelt für arrondierte Betriebe je nach dem Bodennutzungssystem eine Verminderung des Arbeitsaufwandes pro 100 sfr. Rotertrag zwischen 11 und 33% (im Mittel 22,4%). Die Ergebnisse anderer schweizerischer Untersuchungen stimmen damit überein (s. bei L. 2).

Schröder errechnet im Fränkischen Jura eine Einsparung an Arbeitskräften von 14%. Infolge der Mechanisierung im Zusammenhang mit der Flurbereinigung wurden 14 Jahre nach dem Abschluß des Verfahrens von einer Arbeitskraft 34% mehr an landwirtschaftlicher Nutzfläche bearbeitet als vorher (L. 19, S. 55).

⁴⁷ Schröder (L. 19, S. 19) nimmt auf solchen Grenzflächen (bis 1 m Breite) eine durchschnittliche Ertragsminderung von 34% gegenüber den Parzellenmitten an, Babo (L. 1, S. 25) 30%.

Parzellenformen und -größen⁴⁸ (wobei von einer besseren Bodenbearbeitung infolge stärkerer Spannkraft — statt Kuhgespann Schlepper — zunächst noch abgesehen ist);

6. In der Möglichkeit einer besseren zeitlichen Disposition und einer zeitgerechteren Ausführung der Arbeiten, insbesondere in Perioden großer Arbeitshäufung und unter Berücksichtigung der Witterung.

Zu diesen auf der gleichgroßen Bodenfläche erzielbaren Vorteilen kann als weiterer Erfolg der Flurbereinigung durch den Wegfall von Grenzrainen und Grenzfurchen ein tatsächlicher Zuwachs an nutzbarem Boden hinzutreten. Für seine Ausdehnung ist einerseits der Grad der Zusammenlegung, d. h. das Ausmaß der Verkürzung der unproduktiven Streifen (durch Verminderung der Zahl der Parzellen und ihre günstigere Form), entscheidend, andererseits aber auch der Umfang der unumgänglichen Landabgaben für Folgeeinrichtungen (Wegenetz, Entwässerung usw.). Immerhin kann die Zunahme an bebaubarer Bodenfläche mehrere Prozent (3 oder sogar 4%) betragen. Für den Fucino ergab sich ein Nutzflächengewinn von rund 2%, d. s. 241,5 ha oder 200 m²/ha. Das entspricht bei den derzeitigen Anbauverhältnissen und Preisen für Agrarprodukte einem Zuwachs an Rohertrag pro ha von 4000 Lit. (= rund 28 DM)⁴⁹.

Die gesamte Rohertragssteigerung liegt beim Fucino zwischen 4 und 14% (im Mittel 8—9%), wobei die kleinen Betriebe (bis etwa 2 ha) stärker begünstigt erscheinen. Sie hatten offenbar noch mehr als die größeren (3—4 ha) unter der Zersplitterung und Zerstreuung der Grundstücke zu leiden. Diese Steigerung des Rohertrags entspricht in Geld einem Mittel von 20 000 Lit./ha (= 140 DM), einschließlich des Zuwachses von 4000 Lit./ha infolge der Vergrößerung der Produktivfläche. Das erscheint im Vergleich zu den Ergebnissen anderer Flurbereinigungsunternehmen relativ wenig. Für Deutschland rechnet man mit einer möglichen durchschnittlichen Steigerung von etwa 20—30%⁵⁰, wobei man allerdings kaum mehr eine gleichbleibende Ausstattung mit Arbeit und Kapital unterstellen kann.

Zwei Sachverhalte sind jedoch für die Begrenzung des Rohertragszuwachses im Fucino als wesentlich anzusehen: Einmal bestand auf dem fruchtbaren alluvialen Seeboden und bei günstigen klimatischen Bedingungen bereits vor der Zusammenlegung eine intensive Landwirtschaft, und zum anderen ist (auch deshalb) trotz bemerkenswerter Verbesserungen keine umwälzende Veränderung in der betrieblichen Organisation und Wirtschaftsweise erfolgt. Es ging hier in weit stärkerem Maße um eine Klärung der Rechtsverhältnisse und um eine soziale Stabilisierung. Diese Besonderheiten äußerten sich bereits in den vergleichsweise geringen Kosten von Lit. 4603 (= 33 DM) pro ha, denen die genannte Rohertragssteigerung von Lit. 20 000 gegenübersteht.

Es ist auch zu berücksichtigen, daß sich Zusammenlegungen bei Klein- und Kleinstbetrieben nie so stark auf den Betriebserfolg auswirken wie bei größeren Betrieben, die sich nun die Vorteile einer rationalen Landwirtschaft in vollem Umfange zunutze machen können. Außerdem ist die Bereinigung des Fucino so jungen Datums, daß sie sich noch nicht voll auswirken konnte. Da vor etwa 50 Jahren, d. h. vor dem Einsetzen des geradezu dramatischen Zerstückelungs- und Zersplitterungsprozesses, die Rübenernte quantitativ um fast 50% über der heutigen lag, kann — soweit das die nunmehrigen, immer noch nicht idealen Verhältnisse zulassen — sicher noch mit einer weiteren Ertragssteigerung gerechnet werden.

⁴⁸ Es ist hier nachdrücklich auch auf die Schäden der Bodenerosion hinzuweisen. Sie ist in den Gebieten zersplitterter Fluren von besonderer Intensität (z. B. bei Avigliano/Lukanien). Hier stemmt sich kein Einheitswille gegen die fortschreitende Zerstörung.

⁴⁹ Vergl. hierzu: L. 38, S. 104 („5% und mehr“) und L. 7, S. 60 (weniger als 5%, aber im allgemeinen doch Gewinn).

⁵⁰ Vergl. L. 7, S. 62 (25—30% und teilweise mehr); L. 38, S. 108 (25%); L. 2, S. 127 (Schweiz: 20—30%); L. 1, S. 36; L. 19, S. 52 (26%).

Der tatsächlich erreichte wirtschaftliche Erfolg der Flurbereinigung kann auf zweierlei Weise ausgedrückt werden: entweder durch eine gegebenenfalls positive Differenz zwischen dem erzielten Zuwachs an Grundrente und dem normalen Zins plus Amortisationsquoten für die aufgewendeten Kapitalien oder — in Kapitalgrößen — durch die Gegenüberstellung der gesamten Kosten der Flurbereinigung mit dem (kapitalisierten) Grundrentenzuwachs. Bei Ausgleich dieser Größen bleibt — außerhalb des Reinertrags — jedoch immer noch der Zuwachs an Arbeitseinkommen und das Freiwerden von Arbeitskräften für andere Verwendungsmöglichkeiten.

In Sesto Fiorentino ergibt sich — bei gleichen physischen Voraussetzungen und gleicher Produktionsstruktur — für einige total arrondierte Betriebe eine Grundrente, d. h. ein Reinertrag, der um 43—50% über dem der zersplitterten Betriebe liegt. In Geld ausgedrückt, beträgt diese Reinertragssteigerung (in Lit. von 1945—1948) etwa 10 000 Lit./ha (= DM 70). Verglichen mit den Kosten, bedeutet das, daß sich der Aufwand für die Flurbereinigung im engeren Sinne (d. h. ohne Berücksichtigung der Folgeeinrichtungen für die Meliorationen) in rund 2¹/₂ Jahren amortisiert hat. Dabei ist zu bedenken, daß diesen unmittelbaren Erfolgen sicherlich noch andere hinzugerechnet werden können, die erst im weiteren Verlaufe in der Organisation und der Ausübung der bereinigten Wirtschaft sichtbar werden.

Im Fucino erhöhte sich — gleichlaufend mit der mäßigen Rohertragssteigerung — der Reinertrag um 7—15% oder (in Geld ausgedrückt) im Durchschnitt um 9000 bis 12 000 Lit. pro ha⁵¹.

Die tatsächlich auf dem lokalen Markt erzielten Bodenpreise entsprechen diesen Verhältnissen; ja, hier tritt häufig noch ein „Mehrwert“ auf, der sich durch subjektive Höher-schätzung voll arrondierter Betriebe in Verbindung mit der Unkenntnis der effektiven wirtschaftlichen Tatbestände ergibt⁵².

c) Die Kapitalnutzung

Der Kapitaleinsatz in der italienischen Landwirtschaft ist im ganzen gering. Der Anteil des Produktionsfaktors Arbeit bei der Erzielung des Rohertrages ist noch wesentlich höher als in der deutschen Landwirtschaft, die sich keineswegs durch eine hohe Kapitalintensität auszeichnet. Sehen wir von den Großbetrieben der Po-Ebene, insbesondere der Lombardei, auf der einen Seite, von den Latifundien auf der anderen Seite ab, so ist die italienische Landwirtschaft überwiegend durch kleine und kleinste (teilweise noch durch mittlere) Betriebe gekennzeichnet, in denen ein außerordentlich hoher Arbeitsaufwand mit einem Minimum an Kapital ausgestattet ist.

Aber auch für diese geringe Kapitalausstattung, deren Umfang nicht Gegenstand dieser Untersuchung sein kann, ergibt sich mit der Flurbereinigung ein „technischer Fortschritt“. Dadurch erhöht sich ihr Grenzprodukt ebenso wie das der Arbeit und des Bodens und damit die erreichte Verzinsung. Es steigt also — bei gegebener Menge an Kapitaleinheiten — das erwirtschaftete Zinseinkommen. Bei gleichbleibendem Zinspreis in der Volkswirtschaft ergibt sich eine über dem Preis für die Kapitalnutzung liegende Wertproduktivität des Kapitalgutes.

Der „technische Fortschritt“ beim Kapital äußert sich darin, daß die vorhandenen Maschinen eher ihrem Leistungsgrad entsprechend verwendet werden können. Es entfällt die starke Abnutzung auf weiten und schlechten Anfahrtswegen. Statt dessen können

⁵¹ Zu weitaus größeren und sehr unterschiedlichen Steigerungen des Reinertrags kommen entsprechende Untersuchungen in der Schweiz und Deutschland, nämlich auf rund 100 bis 300% (vergl. L. 1, S. 61 ff.).

⁵² Schröder (L. 19, S. 56) nennt einen um 18% höheren Kauf- und Pachtpreis gegenüber gleichartigen Grundstücken im nichtbereinigten Gebiet.

Bangerter (L. 2, S. 126) gibt für die Schweiz eine Wertsteigerung des Bodens um 15—35% an.

sie nun auf einem größeren Teil der Felder, deren Kleinheit und unzuweckmäßige Form ihren Gebrauch bisher nicht gestatteten, eingesetzt werden. Je kleiner die Feldstücke, desto schwieriger ist die rationelle Verwendung vieler Maschinen. Ebenso beeinträchtigen ungünstige Parzellenformen ihre Wirtschaftlichkeit (Leerlauf durch Umdrehen an Ackerenden, Ausfahren von Keilen usw.)

Trotz des nunmehr möglichen stärkeren Einsatzes⁵³ kann — infolge geringeren Verschleißes auf den Wegen — vielfach mit einer längeren Nutzungsdauer der Kapitalgüter gleicher Art und Qualität gerechnet werden, so daß die jährlich zu verdienenden Amortisationsquoten, die fixe Kosten des Betriebes darstellen, gesenkt werden können und die effektive Verzinsung auch von dieser Seite her günstiger wird. Für Sesto Fiorentino rechnet Sorbi (L. 22, S. 22) mit einer um 25% schnelleren Abnutzung der Maschinen beim parzellierten Betrieb.

Hierher gehört schließlich auch die produktivere Verwendung der tierischen Zugkraft. Die Verminderung der Leerlaufzeit für Gespanne — Sorbi errechnet eine Mehrarbeit des Ochsengespannes auf dem zersplitterten „podere“ von Sesto Fiorentino von 150 Stunden pro Arbeitsjahr — erbringt bei Kuhanspannung eine höhere Milchleistung, im übrigen aber ermöglicht sie — besonders bei größeren Betrieben — eine Reduzierung des Spannviehbesatzes und damit eine Produktionskostensenkung.

3. Die Dynamik der Flurbereinigung

Die bisherigen wirtschaftlichen Überlegungen erfolgten unter statischen Gesichtspunkten. Es wurde von gleichbleibenden Mengen der Produktionsfaktoren ausgegangen. Bei dieser intensiven Produktionsausweitung auf Grund einer Qualitätssteigerung der in der Landwirtschaft verwendeten Produktionsmittel ändert sich ihr Mengenverhältnis nicht. Es wird lediglich die Ertragsfunktion „nach oben“ verschoben. Das Verhältnis der Grenzerträge der Produktionsfaktoren bleibt gleich.

Die ökonomischen Ergebnisse einer Flurbereinigung sind damit aber nicht erschöpfend dargestellt. Es gilt vielmehr, auch den dynamischen Aspekt des Phänomens zu würdigen. Kalkulationen auf der Basis der vor der Flurbereinigung bestehenden Produktionsstruktur oder Kombination der Produktionsfaktoren bleiben unzureichend, weil sich mit der Elimination der Nachteile einer zersplitterten Flur eine andere Verwendung (Kombination) der Produktionsmittel als optimal erweisen kann. Veränderungen in der betrieblichen Organisation und Struktur unter Verwendung der bisherigen Produktionsmittel, wie in Italien die Anlage von Obst- und Weinkulturen, der Übergang zu einer anderen Fruchtfolge, insbesondere mit verstärktem Anbau von Futterpflanzen (eine Entwicklung, die in Italien ebenso wie in Deutschland vielfach im Gefolge der Flurbereinigung einzutreten pflegt), und die dadurch ermöglichte Intensivierung der Viehhaltung⁵⁴ sind — obwohl eigentlich „dynamischer“ Natur — bereits in der vorher aufgezeigten „Erfolgsbilanz“ enthalten⁵⁵.

⁵³ In Sesto Fiorentino wurde der Traktor vor der Zusammenlegung jährlich nur etwa 100 Stunden eingesetzt, nach der Flurbereinigung jedoch 380 Stunden.

⁵⁴ Auf der Azienda Guicciardini in Sesto Fiorentino wurden gehalten:

	1935	1948
Kühe	28	72
Ochsen	32	16
Kälber	50	15

(L. 22, S. 24).

⁵⁵ Beim Beispiel Sesto Fiorentino sind anscheinend bei der Ermittlung der Reinertragssteigerung nicht alle diese betrieblichen Fortschritte berücksichtigt worden, so daß der Zuwachs von 45–50% zu niedrig angesetzt zu sein scheint.

Eines der Hauptziele der Flurbereinigung ist jedoch eine Andersverwendung der Produktionsmittel zur Ertragssteigerung bei der Bodenbewirtschaftung. Diese Ertragssteigerung wird vor allem erreicht durch Mehrverwendung von Kapital. Die technischen Voraussetzungen für die Mehrverwendung von Kapitalgütern (*extensive* Produktionsausweitung) werden vielfach erst durch eine Zusammenlegung der Grundstücke gegeben. Die Anschaffung und der Gebrauch von Traktoren, Mähmaschinen usw. werden nun wirtschaftlich sinnvoll⁶⁶. Die Verwendung von mehr Kapitalgütern erhöht den Effekt der menschlichen Arbeitskraft; sie ist — soweit die technischen Voraussetzungen für einen rentablen Einsatz vorliegen — auf die Dauer gesehen billiger als die Verwendung von menschlichen oder auch tierischen Arbeitskräften. Hat bereits die Verminderung der Arbeitszeitverluste (bei gleichbleibender Kapitalausstattung) eine günstigere Kostengestaltung und höhere Reinerträge zur Folge gehabt, so wird diese Entwicklung durch die Mehrverwendung von Kapitalgütern verstärkt. Der wirtschaftliche Vorteil der Mechanisierung liegt im übrigen nicht nur in einer Senkung der Produktionskosten auf lange Sicht, sondern in hohem Maße auch in der damit möglich werdenden besseren Pflege und Bestellung des Ackers und in der nun weniger von Risiken und Verlusten bedrohten Ernte. Auch das wirkt in Richtung einer Kostensenkung (Einsparung von Saatgut und Düngemitteln) und weiter gesteigerter Erträge.

Zu den nun möglichen Investitionen gehören aber nicht nur die Anschaffungen von Maschinen verschiedener Art, sondern auch die direkten Investitionen im Boden, d. h. die Regulierung der Wasserverhältnisse, die Schaffung von Ent- und Bewässerungsanlagen. Gerade diese Probleme sind für die Landwirtschaft in fast allen Teilen Italiens von lebenswichtiger Bedeutung⁶⁷. Die Flurbereinigung schafft die notwendigen Voraussetzungen für ihre Lösung: die technischen, die in einer Bereinigung und sinnvollen Aufteilung der Flur bestehen, und auch die finanziellen mit der nun erleichterten Bereitstellung des erforderlichen Kapitals.

Die Landwirtschaft wird infolge der gesteigerten Reinerträge in die Lage versetzt, selbst nachhaltig Kapital zu bilden. Sie kann auf diese Weise vielfach selbst den Anstoß zum Prozeß der Mechanisierung geben, der seine Grenze erst in einem wirtschaftlichen Kosten-Ertragsverhältnis finden sollte. Auf der anderen Seite wird die Landwirtschaft nun auch stärker am Kapitalmarkt der Volkswirtschaft partizipieren können. Sie ist infolge der Steigerung ihrer Produktivität zur Bedienung von Anleihen — auch bei höherem Zins — imstande und wird ein entsprechend größeres Angebot von Geldkapital finden.

Beides, die Verbesserung der eigenen Kostenstruktur und damit die Möglichkeit zu größeren selbständigen Investitionen im eigenen Betrieb wie auch die Erleichterungen in der — auch für die italienische Landwirtschaft problematischen — Kreditbeschaffung, ist für den italienischen Landwirt von größter Bedeutung. Die Preisschere zwischen den Preisen für agrarische Erzeugnisse und denen der sächlichen Betriebsmittel macht es ihm schwer, sich mit den für einen modernen Betrieb erforderlichen Geräten und Einrichtungen auszurüsten. Der Preisindex für Agrarprodukte liegt im Mittel bei 52—54 (1938 = 1), mit Ausschlägen von 36 (für Wein) und 77 (für Schlachtvieh), der Index für sächliche Betriebsmittel (Werkzeuge, Maschinen) bei 66—67 (1938 = 1)⁶⁸.

⁶⁶ In Sesto Fiorentino gab es vor der Bereinigung drei Drillmaschinen, die 60 Std./Jahr beschäftigt waren, nachher neun mit einem Einsatz von 480 Stunden; an Mähmaschinen vorher keine, nach der Zusammenlegung (größere Ausdehnung und Konzentration des Grünlandes) neun mit einer Beschäftigung von 800 Std./Jahr.

⁶⁷ Im Falle des Fucino müssen hierfür noch die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Zur Zeit hat der bisherige Eigentümer noch das alleinige Recht zur Verwendung des Wassers (Kraftgewinnung am Ausgang der Stollen im Liri-Tal). Es wird ein Gesetz erwartet, das die Benutzung des Wassers zu Bewässerungszwecken ermöglicht.

⁶⁸ Juni 1955. Freundliche schriftliche Auskunft von Prof. Sorbi (Florenz).

4. Zusammenfassung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte

In den vorhergehenden Abschnitten wurde die Flurbereinigung in ihren betriebswirtschaftlichen Auswirkungen betrachtet.

Der schwerwiegende Nachteil der unbereinigten Flur ist vielleicht der Leistungsverlust bei menschlicher Arbeit durch weite Wege zu und zwischen den Feldern. Sein Fortfall bzw. seine Reduzierung bedeutet eine Erhöhung der Arbeitsproduktivität und somit — je nach den besonderen Bedingungen des Arbeitsmarktes und der Lohnpreisbildung — entweder eine Senkung der ausbezahlten Lohnkosten infolge der möglichen Verminderung des Einsatzes von Fremdarbeit oder, bei gleichbleibenden Lohnkosten, in jedem Fall einen vergleichsweise höheren Roh- und Reinertrag. Eine Angleichung des Lohnpreises an den erhöhten Grenzertrag der Arbeit, der den Lohnpreis ökonomisch bestimmt, wird kaum eintreten, da sich das allgemeine Niveau der landwirtschaftlichen Löhne nicht an einigen Ausnahmebetrieben orientiert, sondern an der Produktivität der Arbeit, die auf Grund des herrschenden Angebots an Arbeit und der Nachfrage nach Arbeit gerade noch zum Zuge kommt. Das reichliche Angebot an landwirtschaftlichen Arbeitskräften in Italien wird die Lohnpreise in der italienischen Landwirtschaft immer niedrig halten.

Auch der Boden erreicht mit der Flurbereinigung eine Steigerung seiner Produktivität. Es wird auf ihm ein höheres Grundrenteneinkommen erwirtschaftet. Das gilt auch dann, wenn das Verhältnis der Preise der Produktionsmittel unverändert bleibt, d. h. wenn die Produktionsfaktoren weiter entsprechend ihrem Anteil am Rohertrag — also mit ihrem Grenzertrag — entlohnt werden.

Das gleiche trifft für die gegebene Kapitalausstattung zu.

Der weitergehenden Umwandlung des Landwirtschaftsbetriebes im Sinne einer stärkeren Rationalisierung wäre für jeden Einzelfall gesondert nachzugehen. Sie wird im Endergebnis zu einer relativen oder — vor allem infolge Einsparung von menschlichen und tierischen Arbeitskräften — sogar zu einer absoluten Senkung der gesamten Produktionskosten führen bei gleichzeitiger Steigerung der Erträge, entweder auf Grund der direkten Auswirkung der Flurbereinigung (quantitative und qualitative Verbesserung der Bodenausstattung) oder ihrer indirekten Wirkungen (Intensivierung der Bodenbewirtschaftung, verstärkt durch die Mechanisierung, Steigerung der Viehhaltung und -leistung und andere betriebliche Verbesserungen). Bleiben daher der Lohnpreis für landwirtschaftliche Arbeit und der Zinspreis ebenso wie die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse unverändert (was unter den gegebenen Umständen — d. h. in diesem Zusammenhang: solange die Flurbereinigung eine sporadische Erscheinung bleibt wie in Italien — in aller Regel der Fall sein wird), so ergibt sich für den bereinigten Betrieb ein über die unmittelbare Produktivitätssteigerung des Bodens hinausgehender, erhöhter Reinertrag, eine erhöhte Rentabilität.

Es wurde gesagt, daß entscheidend für das Ausmaß der Wirkungen der Neuordnung der Grad der Zusammenlegung ist. Sie findet ihre Grenzen in den besonderen physisch- und anthropogeographischen Bedingungen des Raumes, in den agrarischen Erfordernissen (Vorteil verschiedener Bodenarten und -lagen in einem Betriebe; Möglichkeit kleinerer Parzellen bei Kleinbetrieben mit Spezialkulturen und entsprechend großem Anteil an Handarbeit u. a.), in den rechtlichen, technischen, wirtschaftlichen und psychologischen Besonderheiten des Vorhabens sowie in der Möglichkeit der Beschaffung des erforderlichen Kapitals.

Notwendige Voraussetzung für jede Flurbereinigung ist selbstverständlich, daß die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens gesichert ist. Mit dem Reinertragszuwachs müssen die Kosten der Zusammenlegung verzinst und in angemessener Frist amortisiert werden können. Diese Bedingung ist bei den wenigen Unternehmen, über die in Italien Berechnungen angestellt sind, durchaus erfüllt.

Dem Nutzen der Flurbereinigung, der sich — wie festgestellt wurde — in einer Steigerung des Rohertrages und in einem verminderten Aufwand pro Einheit des Rohertrages äußert⁵⁹, stehen nicht nur die direkten Kosten des Zusammenlegungsverfahrens gegenüber, sondern darüber hinaus die Aufwendungen für die Vergrößerung des Betriebskapitals (infolge von Produktionsumstellungen oder -ausweitungen) und die Unterhaltung der neuen öffentlichen Anlagen („Folgeeinrichtungen“).

Selbst wenn auf Grund detaillierter Wirtschaftlichkeitsberechnungen die Rentabilität eines Flurbereinigungsvorhabens gesichert ist, so müssen doch zur Inangsetzung des Verfahrens im allgemeinen beträchtliche Summen investiert werden, die von den chronisch illiquiden Betrieben auch in Italien oft nicht aufgebracht werden können, zumal sich die Erfolge der Flurbereinigung erst nach und nach einstellen. Es tritt daher an den Staat die Forderung heran, Mittel für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Damit erhebt sich die Frage: Welche Bedeutung hat die Flurbereinigung für die gesamte Volkswirtschaft, und sind auch aus dem weiteren, volkswirtschaftlichen Gesichtswinkel die Vorteile so groß, daß sie den Aufwand rechtfertigen?

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Flurbereinigung liegt in erster Linie in der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion infolge einer rationelleren Bewirtschaftung des Bodens. Es gibt weder offizielle noch offiziöse Statistiken und Angaben über den Anteil, den der italienische Boden selbst zur Ernährung seiner Bevölkerung liefert. Es ist daher ausgeschlossen, festzustellen, bis zu welchem Vom-Hundert-Satz sich die Selbstversorgung des italienischen Volkes mit landwirtschaftlichen Produkten durch eine Mehrproduktion nach konsequenter Flurbereinigung steigern ließe. Es ist — wie bereits in der Einleitung zu dieser Arbeit gesagt — andererseits auch kaum möglich, den Anteil der bereinigungsbedürftigen Fläche an der gesamten Bodenfläche und damit das Ausmaß einer möglichen Mehrproduktion zu ermitteln.

Lediglich für die Provinz Florenz existieren verwertbare Unterlagen (L. 36). Hier sind 67% der Bodenfläche (des Eigentums über 3000 m²) zersplittert (L. 36, S. 65). Berücksichtigt man, daß der Grad der Besitzzersplitterung in der Provinz Florenz sicherlich unter dem Gesamtdurchschnitt des Landes liegt⁶⁰, so erscheint dieser Wert zu hoch. Die angegebenen 67% entsprechen offenbar nicht einem gleichhohen Anteil an zusammenlegungsbedürftiger Fläche, da in ihnen auch das Eigentum enthalten ist, das in nur zwei Trennstücke aufgeteilt ist. Nur etwa 40% des zersplitterten Eigentums setzen sich aus 6 und mehr Parzellen je Besitz zusammen, so daß sicher nicht mehr als 30 bis 35% der gesamten Bodenfläche für bereinigungsbedürftig erachtet werden können.

Bei dem Versuch einer Schätzung für Gesamtitalien können von den insgesamt rund 27,7 Mill. ha Produktivfläche⁶¹ sowohl das Mehrheitseigentum (etwa 6,2 Mill. ha) als auch das Großeigentum (etwa 2,5 Mill. ha) ausgeschlossen werden. Wiewohl eine Zersplitterung auch hier vorkommt, so ist sie doch von unerheblicher Bedeutung; außerdem ist zu berücksichtigen, daß vor allem vom Mehrheitseigentum ein beträchtlicher Teil aus geschlossenem Wald- und Weideland besteht. Nimmt man an, daß vom mittleren Eigentum 20% (= 0,8 Mill. ha), vom kleinen Eigentum 70% (= 10,5 Mill. ha) als bereinigungs-

⁵⁹ Die genaue rechnerische Erfassung ist im einzelnen recht schwierig, insbesondere weil die Abgrenzung des Erfolges der Flurbereinigung von den Ergebnissen anderer Fortschritte der Agrartechnik (zunehmende Mechanisierung in der Landwirtschaft, Verbesserung der Arbeitsmethoden, zunehmende Verwendung von Düngemitteln, Verbesserung des Saatgutes u. a. m.) oft kaum möglich ist. Die gegebenen Zahlen können aber in der Größenordnung als repräsentativ für den Grundzusammenhang angesehen werden.

⁶⁰ Vgl. Kap. I und II dieser Arbeit, insbes. S. 12 und S. 17 f.

⁶¹ S. Anm. 7, S. 8.

bedürftig anzusehen sind, so ergibt sich eine Gesamtfläche von 11,3 Mill. ha (= 41% der gesamten Produktivfläche), für die eine Zusammenlegung notwendig oder wünschenswert erscheint⁸².

Nicht in diese Schätzung einbegriffen ist die Bodenfläche, die unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der Zersplitterung und Zerstreung unterliegt. Über das Ausmaß dieser Betriebszersplitterung können indessen keine Schätzungen, ja, kaum Vermutungen angestellt werden.

Unterstellt man eine durchschnittliche Rohertragssteigerung von nur 20%, die durch die Flurbereinigung erzielt werden kann, so ergäbe sich in der italienischen Landwirtschaft die Möglichkeit einer Mehrproduktion von bald 10% nach konsequenter und vollständiger Durchführung der Zusammenlegung. Es liegen hier also — wie in Deutschland — noch bedeutende, bisher ungenutzte Produktionsreserven. Auf sie wird das Land früher oder später zurückgreifen müssen. Es ist gut, wenn die Folgerungen aus solchen wirtschaftlichen Einsichten rechtzeitig gezogen werden und zu planvollen Maßnahmen führen. So dringlich und nützlich die bisher durchgeführten Flurbereinigungsverfahren waren, und so notwendig und erfreulich ähnliche Vorhaben auch in Zukunft sein werden, — es sind nur sporadische Erscheinungen von lokaler wirtschaftlicher, jedoch weiterreichender politischer Bedeutung.

Neben der Rohertragssteigerung ist auch die Senkung der Produktionskosten volkswirtschaftlich relevant. Auch für die italienische Landwirtschaft kommt es darauf an, gegenüber den Erzeugnissen anderer Länder konkurrenzfähig zu bleiben. Es liegen aber die Preise für einige der wesentlichsten Agrarprodukte Italiens heute über denen des Auslandes (Weizen, Reis, Hanf).

V. Die besonderen Probleme der Flurbereinigung in Italien

Um die Problematik der Flurbereinigung in Italien zu verstehen, muß man sich der Tatsache bewußt bleiben, daß sich unter „Zersplitterung“ und „Zerstreung“ hier durchaus ungleichartige Phänomene verbergen. Es wurde darauf schon mehrfach hingewiesen. Diese Phänomene sind nicht abtrennbar von der sozialen Entwicklung des Landes, deren Grundlinien (die Eigentumsverteilung, die Zersplitterung, die Formen der Ansiedlung) im Mittelalter gezogen, bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts konserviert und bis heute nicht ausgelöscht worden sind. In Anpassung an die alten Strukturlinien hat aber die moderne Entwicklung den Prozeß der Pulverisierung des Eigentums und der Zersplitterung des Bodens weitergetrieben. Unter einem starken Bevölkerungsdruck, nicht gehindert durch Rechtsinstitute und begünstigt von der Vielfalt der Möglichkeiten, die sich in diesem komplizierten Gewebe boten, hat sie zu der heutigen Irrationalität der Bodenverteilung und -aufteilung geführt, die in Europa kaum ihresgleichen hat. Sie ist aber — das soll deutlich werden — weniger häufig ein Akzidenz als ein strukturelles Element im agrarischen Gefüge der jeweiligen Landschaft, ein Teil der größeren „Agrarfrage“.

Unter diesem Aspekt ist das engere Problem der Flurbereinigung zu sehen. Sie kann in Italien kein einheitlicher Prozeß mit gleichen Normen und Methoden sein, sondern muß dem jeweiligen spezifischen Charakter der Zersplitterung und Zerstückelung angepaßt sein.

In den Gebieten des Landes, in denen die Landwirtschaft vorherrschend in geschlossenen, autonomen Betriebseinheiten organisiert ist, in denen die Zersplitterung also nur

⁸² Es sei wiederholt, daß diese Ziffern nur versuchte Schätzungen darstellen, da jede konkrete Unterlage fehlt. Trotzdem erscheinen sie keinesfalls als zu hoch. Ermutigt wurde der Verf. zu diesen Angaben durch die mündlichen Äußerungen und Hinweise italienischer Fachleute.

ein sekundäres und akzidentelles Phänomen darstellt, ergeben sich für die Zusammenlegung keine ernsteren Hindernisse. Das Zusammenwirken nur weniger Besitzer größerer Betriebseinheiten und deren eher zu erwartende Einsicht in den Nutzen des Vorhabens vermindern vor allem die psychologischen Schwierigkeiten. Hier wird nicht um das einzelne, oft mühsam erworbene kleine Stück Boden gerungen, mit dessen Hergabe der Bewirtschafter seine Existenz bedroht glaubt. Soziale Probleme sind mit diesen Verfahren praktisch nicht verbunden. Es wird also die Zusammenlegung — und um eine einfache Zusammenlegung⁶³ handelt es sich hier vielfach — meistens gelingen (möglicherweise ohne staatliche Intervention) und zu bemerkenswerten Vorteilen führen können. Ein Beispiel dafür ist Sesto Fiorentino, das zwar in einem relativ langen Zeitraum, aber durch die alleinige Initiative eines einzelnen erfolgreich zusammengelegt wurde.

Die Zonen, in denen die Möglichkeit solcher Zusammenlegungen besteht, sind die der kapitalistischen Landwirtschaft mit Lohnarbeitern (vor allem in der Po-Ebene), der „mezzadria“ (Mittelitalien) und die wenigen, verstreuten Zonen mit vorwiegendem Anteil autonomer bäuerlicher Betriebe (Pacht oder Eigentum), sämtlich Gebiete, die auch durch eine größere Siedlungsauflockerung gekennzeichnet sind.

Die eigentliche Zersplitterung mit allen ihren pathologischen Zügen besteht nun aber in den schon genannten Regionen, in denen derartige Betriebseinheiten zurücktreten und kleine, zersplitterte und zerstreute, stabile (besonders in den Alpen) oder instabile Betriebe (viele Zonen des Apennin, besonders aber der Süden und die Inseln) vorherrschen. Der größere Teil dieser Wirtschaften ist nicht autonom, und das ist — wie man sah — geradezu der Anlaß zur Bildung der instabilen Betriebe dort, wo sich keine Möglichkeiten zur Lohnarbeit bieten. In den Alpen gründet sich die Zersplitterung der Betriebe meist auf die des Eigentums (dieser kleinen Bauern); in den anderen Zonen ist die Zersplitterung der Betriebe nicht notwendig mit der des Eigentums verbunden, sondern kann noch darüber hinausgehen und hängt dann unmittelbar mit der Tatsache der Instabilität zusammen. Es geht hier oft weniger um die Zusammenlegung des Eigentums als um das Problem der Stabilisierung der Betriebe.

Die Zersplitterung ist in diesen Zonen (Alpen, Apennin, Süden, Inseln) kein akzidentelles, sondern ein konstitutionales Element im Agrargefüge⁶⁴, und zwar weniger, weil sie gelegentlich die Basis für ein *innerbetriebliches* Gleichgewicht darstellt⁶⁵, als vielmehr wegen ihrer Funktion in der gesamten Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur.

In der Regel wird bei den in diesen Gebieten bestehenden Betriebsgrößen von durchschnittlich wenigen ha die Arbeitskapazität der bäuerlichen Familie gerade auf Grund der Nachteile der zersplitterten und zerstreuten Grundstücke noch absorbiert, und zwar bei höchster Aktivität der Bodenbewirtschaftung (d. h. bei höchstem Arbeitsaufwand für die Bodeneinheit)⁶⁶, niedrigster Entlohnung und demgemäß niedrigem Lebensstandard.

Mit Hilfe der Zersplitterung und Zerstreuung der Grundstücke wird hier also ein höchst kompliziertes Gleichgewicht hergestellt und aufrechterhalten. Mit einer einfachen Beseitigung dieser Phänomene wird zwar dem einen Übelstand abgeholfen, aber gerade das, was unter anderen Umständen als ein Hauptziel mit der Zusammenlegung angestrebt wird, nämlich die Rationalisierung des Arbeitsprozesses, führt hier zu einer Störung des strukturellen Gleichgewichts und zu weitreichenden Folgen für das wirtschaftliche und soziale Gefüge dieser Zonen. Die nunmehr überschüssige Arbeitskraft muß sich in einem

⁶³ S. Anm. 3, S. 7.

⁶⁴ Vergl. hierzu L. 15.

⁶⁵ S. auch L. 15. Das hat nur begrenzte Gültigkeit (s. S. 21 dieser Arbeit).

⁶⁶ Im italienischen Sprachgebrauch verwendet man das Wort „Aktivität“ (der Arbeit), um den hohen Anteil reiner Muskelkraft bei mangelhafter Ausstattung mit Werkzeugen auszudrücken, während „Intensität“ eine adäquate Ausrüstung mit herkömmlichen Werkzeugen einschließt.

expansiven Druck dieser kleinen Betriebe auf andere auswirken — noch stärker als er ohnehin schon besteht. Da diesem aber kaum nachgegeben werden dürfte, kommt es zu einer Suche nach anderer Verwendung der Arbeitskraft und damit in großem Maße zur Landflucht, die mit einer teilweisen Liquidierung des nicht mehr existenzfähigen Kleinbesitzes verbunden sein wird.

Man muß sich darüber im klaren sein, daß hier neben der Grundstückszersplitterung noch ein anderes Abweichen von der ökonomischen Rationalität, nämlich die Unterbewertung der Arbeit im eigenen Betrieb, wie es scheint, aufrechterhalten werden muß, um weittragende soziale Störungen zu verhindern.

Die Unterbewertung der Arbeit im eigenen Kleinbetrieb kann geradezu als charakteristisch für große Teile der italienischen Landwirtschaft angesehen werden. Die Produktion wird durch vermehrte Verwendung von Arbeit soweit ausgedehnt, d. h. der Intensitätsgrad wird so gesteigert, daß die Grenzproduktivität der Arbeit unter den bestehenden Lohnpreis für landwirtschaftliche Arbeit sinkt. Es liegt der Tatbestand der versteckten Arbeitslosigkeit vor. Die Arbeitskraft des Bauern und seiner Familie wird im ökonomischen Sinne nicht voll ausgenutzt, d. h. die Arbeitsstunden werden, volkswirtschaftlich gesehen, nicht richtig verwendet. Volkswirtschaftlich liegt ein Teil der Arbeitskapazität brach. Es besteht das Phänomen der landwirtschaftlichen Übervölkerung. Erhalten kann sich solche Situation, weil die Bauern zugleich Grundrentenbezieher sind. Die Grundrente ermöglicht ein Existieren, selbst wenn das Arbeitseinkommen nahe Null wäre. So erklärt sich auch zum Teil der Kapitalmangel in der italienischen Landwirtschaft, auf den bereits hingewiesen wurde. Das gesamte persönliche Einkommen wird konsumiert, also auch die Grundrente, die mithin nicht mehr kapitalbildend verwendet werden kann.

Noch ein anderer Gesichtspunkt scheint ebenfalls für die Aufrechterhaltung der Zersplitterung zu sprechen. In den Gebieten mit „bäuerlicher Struktur“ (L. 15) und starker Zersplitterung und Zerstreuung kann auch das größere Eigentum wenigstens zum Teil zersplittert sein.

Dank dieser Tatsache ist die Existenz zahlloser kleiner, nichtautonomer Besitzer gesichert, die ihren Betrieb durch Zupachtung von verstreuten Parzellen dieser Eigentümer, entsprechend der Verfügbarkeit über Arbeitskraft und Arbeitsmittel, vergrößern können. Das ist oft — wie schon gesagt wurde — der erste Schritt zur völligen Unabhängigkeit und Würde des Eigentümers. Darauf wird mit aller Zähigkeit hingearbeitet, und dem kommt von der anderen Seite die Bereitschaft des größeren Eigentums zur Abtretung solcher Trennstücke entgegen. Die Entwicklung des kleinbäuerlichen Eigentums in Italien hängt eng mit diesem Prozeß zusammen. Eine Zusammenlegung mit ihren Folgen für die Produktionsordnung der größeren und mittleren Betriebe heißt: ihn mehr oder weniger verhindern und außerdem diesen kleinen Betrieben vielfach die Existenz an sich unmöglich machen.

Es kommt weiter hinzu, daß in größeren Betrieben nach deren Zusammenlegung und nach der Rationalisierung des Arbeitsprozesses die Möglichkeit der Lohnarbeit, d. h. der Nebenverdienst für die kleinen Bauern, stark eingeschränkt wird. Die fortschreitende und durch eine Zusammenlegung geförderte Mechanisierung der Landwirtschaft wird zum tragischen Schicksal für manchen Kleinbesitzer und Tagelöhner.

Mit diesen Einwendungen können aber nicht die ökonomische Irrationalität der Besitz- und Betriebszersplitterung und der betriebliche und volkswirtschaftliche Nutzen der Flurbereinigung in Frage gestellt werden, vor allem nicht in Italien, wo diese Phänomene ein Ausmaß erreicht haben, das — in stärkstem Maße im Süden und auf den Inseln — den agrarischen Fortschritt, das soziale Gefüge und schließlich die Produktivität der Landwirtschaft in weiten Gebieten aufs höchste gefährdet. Auf der anderen Seite muß der besonderen Situation des Landes insofern Rechnung getragen werden, als ein hoher Bevölke-

rungsanteil in der Landwirtschaft beschäftigt bleiben muß, weil ihm der Ausweg in andere Erwerbstätigkeiten infolge des Mangels an Industrie — auch das vor allem im Süden des Landes — versperrt ist⁶⁷.

Wenn auch — wie am Anfang dieses Abschnittes ausgeführt wurde — in begrenztem Maße eine bloße Zusammenlegung möglich und von Vorteil sein kann, so ist sie in den genannten großen Territorien mit „konstitutionaler“ Zersplitterung unzureichend und sogar nachteilig. Die Flurbereinigung muß hier Teil einer vollständigen Neuordnung des Raumes sein. Diese Neuordnung muß sich auf den gesamten Boden erstrecken, sie muß alle Möglichkeiten und Maßnahmen der Binnenkolonisation, der Erschließung, der Intensivierung und Rationalisierung der Landwirtschaft und der Verbesserung ihrer Produktionsgrundlagen umfassen. Sie wird in ihren Konsequenzen zu einer weitreichenden Umwandlung der Agrar-, Siedlungs- und Sozialstruktur, zu einer Neugestaltung der rechtlich-personalen Beziehungen zwischen Mensch und Boden führen.

Es muß auf diese Weise nicht nur die Zersplitterung und Pulverisation des Eigentums beseitigt werden, sondern ebenso die Zersplitterung und Instabilität der Betriebe.

Insoweit berührt sich diese Neuordnung auf das engste mit der Neuordnung der Latifundienwirtschaft⁶⁸. Auch dort ist es nicht mit einer einfachen Zerschlagung des Latifundiums in kleines bäuerliches Eigentum getan, sondern es muß an die Stelle der bisherigen Agrarordnung eine andere treten, in die der neue bäuerliche Besitz organisch eingepaßt ist. Die enge sachlich-methodische Verwandtschaft zwischen diesen beiden Agrarproblemen — es sind *die* beiden Fundamentalprobleme der „questione meridionale“ Italiens — wird durch den sachlich-räumlichen Zusammenhang verstärkt. In hohem Maße sind es ja gerade die Latifundien oder Teile von ihnen, die durch Abtretung von Teilstücken auf Pacht oder Teilbau sowie durch die auf ihnen ruhenden Rechte die Lebensgrundlage für große Massen besitzarmer oder besitzloser Bauernfamilien darstellen. Und es sind gerade auch die Latifundien, die — gleichzeitig von der Reform erfaßt — das Land liefern können, das nötig ist, um die Abwanderung großer Bevölkerungsteile in die Stadt zu verhindern.

Damit sind weitgehende Forderungen ausgesprochen. Sie müssen erhoben werden, wenn das Fernziel einer durchgreifenden Sanierung der italienischen Landwirtschaft erreicht werden soll. Die Enteignung und Aufteilung des Latifundienbesitzes hat bereits gute Fortschritte gemacht. Es sollte daher alles versucht werden, die Flurbereinigung als integrierende Maßnahme so bald wie möglich auf breiterer Ebene zu verwirklichen.

Bescheidene Beispiele einer solchen weitergehenden Neuordnung sind die erfolgreichen Unternehmen der Konsortien von Niederfriaul und Istrien (Planais, Quietto), ein größeres das den Besonderheiten des „mezzogiorno“ sehr nahe kommt, wurde mit dem Fucino geschildert. Überall war man — mit Erfolg — bestrebt, anderweitig Beschäftigungsmöglichkeiten für die in ihrer Existenzgrundlage geschmälernten oder ihrer ganz beraubten bisherigen Bearbeiter des Bodens zu schaffen und die verbleibenden Betriebe — so gut es bei der begrenzten Bodenmenge möglich war — zu vergrößern. Selbstverständlich sind solchen Erweiterungen der Betriebe auf Kosten anderer, die das Land aufgeben müssen, im Süden immer sehr enge Grenzen gesetzt.

Besondere Probleme gibt es noch in den Zonen mit stark zersplittertem Klein- und Kleinstbesitz und intensiver Obst- oder anderer Spezialkultur. Wie schon in vielen Gebieten Süddeutschlands mit Obstbau ist eine Zusammenlegung hier mit den größten Schwierigkeiten verbunden, da nur wenige bereit sind, ihre Obstbäume oder sonst im Boden vorgenommene Investitionen gegen andere zu tauschen. Das Problem erscheint

⁶⁷ Gegenwärtig sind 41,3% der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung in der Landwirtschaft beschäftigt.

⁶⁸ Vergl. L. 20, S. 315.

zunächst kaum lösbar, und es ist sicher auch nicht ohne weiteres durch einen — gerade für Italien sonst segensreichen — genossenschaftlichen Zusammenschluß in der Bewirtschaftung und Verwertung zu lösen.

Von diesen qualifizierten Fällen abgesehen, erscheint aber eine Neuordnung in der bezeichneten Richtung möglich. Selbstverständlich werden sich tiefe soziale Umwälzungen nicht vermeiden lassen, und auch die Abwanderung vom Lande wird unaufhaltbar sein⁶⁹. Jede Rationalisierung der modernen Landwirtschaft ist mit einer Mehrproduktion und einer Minderverwendung von Arbeit verbunden. Dieser Prozeß soll nicht vermieden, er sollte jedoch in einem sozial und volkswirtschaftlich tragbaren Maß gehalten werden.

Es bleibt noch das Problem offen, wie einer weiteren ungesunden Teilung und Pulverisierung des Bodeneigentums und damit der weiteren Zersplitterung oder der Wiederzersplitterung, die den volkswirtschaftlichen Wert der Flurbereinigung entscheidend in Frage stellen kann, zu begegnen ist. Sollen Maßnahmen dagegen ergriffen werden, und welche können es sein?

Es besteht unter fast allen italienischen Agrarwissenschaftlern und -soziologen Übereinstimmung, daß die physische Teilung eines organischen Besitzes, sei es durch Akte *inter vivos* oder *mortis causa*, verhindert werden muß. Es gibt — abhängig von der Betriebsart und der Marktlage — in der Betriebsgröße eine Schwelle, die nur bei Inkaufnahme wirtschaftlicher Unergiebigkeit und sozialer Verelendung unterschritten werden kann. Die Auffassung, daß die mit einer Zusammenlegung erreichten und empfundenen Vorteile zwingend auf eine Erhaltung des nunmehr Bestehenden hinwirken, mag für Deutschland z. T. zutreffen (vergl. L. 7, S. 16 ff.), für Italien dagegen kaum. Entweder sind hier die Verhältnisse stärker als der mögliche Wille zur Bewahrung des geschlossenen Eigentums, weil die Erlangung eines kargen Erbteils eine Existenzfrage darstellt, oder es ist, wo das nicht der Fall ist, die Gewohnheit in der Behandlung des Bodeneigentums so tief verwurzelt, daß sie nicht ohne weiteres durch Beispiele — und seien sie noch so eindrucksvoll — überwunden werden kann. Darum wird es notwendig sein, durch gesetzliche Vorschriften wenigstens die ärgsten Schäden für die landwirtschaftliche Produktion zu verhüten.

Die Kritik an der freien Teilbarkeit, an der Verkaufs- und Übertragungsfreiheit für das Grundeigentum ist schon sehr alt. Insbesondere nach dem ersten Weltkriege wurden Entwürfe zu einer Reform der liberalen Bodenverfassung vorgelegt. Die Einführung eines streng gebundenen Systems der bäuerlichen Erbfolge im Sinne eines obligatorischen Anerbenrechts erscheint allerdings für Italien nicht opportun. Es ist notwendig, der besonderen Mentalität der italienischen Bevölkerung Rechnung zu tragen und nicht ein streng verpflichtendes, sondern höchstens ein „reguliertes System“ (L. 8, S. 15) gesetzlich zu verankern. Es müßte dem Erblasser Freiheit in der Bestimmung des Haupterben lassen; es müßte, wenn eine Minimalgröße des Eigentums nicht unterschritten wird, ihm auch die Freiheit zur Eintragung oder Nicht-Eintragung in eine „Höferolle“ lassen, die außer-testamentarisch *einen* Erben privilegiert. Ein großer Teil des Bodens, der nicht auf diese Weise gebunden würde, wäre somit weiterhin zum freien Grundstücksmarkt zugelassen. Es bliebe die an sich erwünschte Möglichkeit des Erwerbs von Bodeneigentum und des Aufstiegs zur bäuerlichen Unabhängigkeit offen. Andererseits würde man den Erfordernissen einer rationellen Agrarproduktion durch Erhaltung von Mindestbesitzgrößen gerecht⁷⁰.

⁶⁹ Es gibt bereits jetzt — d. h. ohne Flurbereinigung — das Problem der Landflucht in Italien. Sie nimmt besonders in den letzten Jahren infolge der fortschreitenden Mechanisierung der Landwirtschaft ständig zu.

⁷⁰ Auch in Frankreich ist mit Gesetz vom 17. 6. 1938 das freie Erbrecht aufgehoben worden.

Möglicherweise wäre eine regionale — vielleicht auch nur zeitweise — Modifizierung derartiger Rechtsinstitute sinnvoll. Die stärker von der Bodenteilung (und damit Zersplitterung) betroffenen Gebiete, wie z. B. die Alpen, könnten einer strengeren Regelung unterworfen werden, während in anderen Zonen weniger strenge oder überhaupt keine gesetzlichen Eingriffe vorgenommen würden.

Die Bestimmungen des Nuovo Codice Civile (Art. 846 ff.) bilden die gesetzliche Grundlage für die Erhaltung der „minima unità colturale“. Von dieser Ausnahme abgesehen (Art. 720, 722), gilt aber für den Erbfall weiterhin der Grundsatz des Rechtes auf Sachbezug (Art. 718). Eine Besserstellung des Hoferben gibt es nicht, auch nicht bei Eintritt des Teilungsverbot. Hier wäre der Hoferbe verpflichtet, seine Miterben voll in Geld abzufinden. Da das in der Regel eine untragbare Verschuldung bedeutet, gelangt das Eigentum meist in den gemeinsamen Besitz mehrerer oder aller Erben und wird gewöhnlich früher oder später verkauft.

Dieses neue Gesetz verhindert somit zwar in vielen Fällen die freie Teilung, stößt aber andererseits nicht bis zu dem wünschenswerten liberalen Anerbenrecht vor. Man erkennt auch, daß eine wirkliche Verknüpfung der bäuerlichen Familie mit dem Boden nicht gewährleistet ist. Im Gegenteil: Das Verbot der Aufteilung der Kulturmindesteinheit bewahrt zwar die Einheit des Bodens, zwingt aber vielfach die Familie, ihn aufzugeben. Das ertragswirtschaftliche Ziel ist unter Hintansetzung sozialer Gesichtspunkte erreicht. Entscheidend für die Hinnahme einer solchen Halbheit ist die gegenwärtige Wirtschafts- und Verfassung des Landes. Ein volles Anerbenrecht (auch in gemilderter Form) würde das Vorhandensein anderer Erwerbsquellen für den Bevölkerungsteil erfordern, der sonst auf einem Splittergrundstück gerade noch sein Leben gefristet hätte. Auch hier zeigt sich wieder die Verflechtung nicht nur der gesamten agrarischen Probleme untereinander, sondern auch deren unlösbarer Zusammenhang mit der gesamten wirtschaftlichen Situation des Landes, insbesondere im industriearmen Süden.

Bei Zuweisungen aus Latifundienbesitz ist die freie Verfügbarkeit über das Eigentum stärker eingeschränkt. Bis zur restlosen Bezahlung der kreditierten Kosten der Erwerbung und Einrichtung, d. h. 30 Jahre lang, sind alle Verträge unter Lebenden über eine Abtretung des gesamten Eigentums oder eines Teiles davon nichtig. Die gleiche Restriktion besteht für den Todesfall und Übergang an den vom Gesetz bestimmten Erben (vergl. Art. 18 und 19 „Legge Sila“ vom 12. 5. 1950). Es wäre denkbar, daß wenigstens bei diesem Eigentum, dessen Verfassung vom Staate bestimmbar ist, eine Art des Anerbenrechts eingeführt würde. Notwendig wäre indessen auch hier, daß den weichenden Erben außer-agrarische Erwerbsmöglichkeiten — möglichst im gleichen Gebiet — offenstünden.

Solange die bisherigen Gesetze allein zur Regelung dieser wichtigen Fragen zur Verfügung stehen, sollten sie aber wenigstens konsequent angewendet werden. Die Exekutive dürfte nicht vor den Verhältnissen kapitulieren, die die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften schwierig und problematisch machen.

Schlußbetrachtung

Mit der vorliegenden Arbeit sollte ein möglichst vollständiger Überblick über die Voraussetzungen, Tatbestände und Probleme der Flurbereinigung in Italien gegeben werden. Die Grenzen der Vollständigkeit waren bestimmt durch den Umfang des vorliegenden Materials und das Maß der im Lande selbst erworbenen Kenntnis.

Erst eine Übersicht über die Verteilung der Besitzgrößen, der Betriebsgrößen und Betriebsformen der italienischen Landwirtschaft ermöglichte eine Vorstellung von der räumlichen Verbreitung der Phänomene „Besitz- und Betriebszersplitterung und -zerstreuung“.

Ähnlich vielfältig wie die physischen Bedingungen und die historische Entwicklung der italienischen Landwirtschaft sind auch die Ursachen und Erscheinungen der Flurzersplitterung; und ebenso mannigfaltig müssen die Methoden und Verfahren der Flurbereinigung sein, wenn sie den erwarteten Erfolg bringen soll. Die wenigen Beispiele zeigen, daß auch in Italien die Möglichkeit für eine Lösung der damit zusammenhängenden Fragen gegeben ist und daß auch hier die Flurbereinigung von größtem wirtschaftlichem Nutzen sein kann, obwohl es sich in weitem Maße um eine Zusammenlegung kleiner Besitze und Betriebe handelt, die erfahrungsgemäß weniger Vorteile aus einem solchen Eingriff ziehen als größere Einheiten.

Das Problem der Flurbereinigung ist in Italien erst in vergleichsweise junger Zeit Agrarwissenschaftlern und -wirtschaftlern voll bewußt geworden. Es wurde eigentlich erst voll erkannt und aktuell mit der Ausbreitung des kleinen, fast durchweg zersplitterten und zerstreuten Eigentums insbesondere nach dem ersten Weltkrieg. Dieses kleine Eigentum mit seiner dreifachen Problematik der Bildung, der Erhaltung der Bodeneinheit und der Zusammenlegung ist der eine, das Bestehen instabiler Betriebe, deren Zersplitterung über die des zugrundeliegenden Eigentums hinausgeht, ist der zweite Hauptkomplex des Gesamtproblems der Flurbereinigung. Dieses wiederum kann nicht für sich allein betrachtet werden, sondern nur als Teilstück der umfassenden „*rimforma agraria*“, zu der ebenso die „*rimforma fondiaria*“ (d. h. die Neuverteilung des Bodeneigentums) wie die „*bonifica*“ (die Erschließung) gehören. Diese „*rimforma agraria*“ ist der Sammelbegriff für eine Vielzahl von Reformen, die substantiell von Zone zu Zone verschieden sind.

Daß die Flurbereinigung in der praktischen Durchführung bisher nicht den Rang eingenommen hat, der ihr zuzukommen scheint, lag an der politischen Prävalenz des Problems der „*rimforma fondiaria*“ im engeren Sinne, d. h. der Neuverteilung des latifundistischen Großgrundbesitzes. Je weiter diese Aufgabe jedoch ihrer Lösung zugeführt wird, desto deutlicher wird man die Grenzen der hier für eine Sanierung der italienischen Landwirtschaft und eine Bewältigung der schweren sozialen und wirtschaftlichen Probleme des Landes gegebenen Möglichkeiten erkennen, und desto mehr müssen andere, noch unge löste Fragen in den Vordergrund treten und neue Wege zur Behebung des Notstandes beschritten werden. Dazu gehört dann — leider erst dann — die Flurbereinigung.

Vorher müssen indessen noch einige Voraussetzungen geschaffen werden. Die Gesetzgebung muß hinsichtlich spezieller Normen, die den verschiedenen Typen der Zersplitterung, dem verschiedenen agrarwirtschaftlichen und sozialen Charakter der einzelnen Zonen angepaßt sind, vervollständigt werden. Insbesondere gibt sie (*Nuovo Codice Civile*, Art. 850—856) keine Grundlage für die Zusammenlegung der Betriebe, die unabhängig vom Eigentum zersplittert und zerstreut sind. Die Erhaltung der Bodeneinheit

schließlich müßte mit größerer Präzision und Konsequenz gesetzlich verankert und praktisch verwirklicht werden.

Mit diesen gesetzlichen Regelungen — so notwendig sie sind — ist aber ganz besonders in Italien nicht alles zu gewinnen. Neben der erforderlichen Integration aller Reform- und Sanierungsbestrebungen muß für die Flurbereinigung selbst das Beispiel wirken. Das Problem einer großzügigen Flurbereinigung ist in hohem Maße ein Problem der Überzeugung, der Anleitung, der Schule und der Erfahrung. Es ist außerdem ein Problem der Finanzierung, zumal man einen großen Teil der Finanzkraft des Staates auf die Entgeignung, Aufsiedlung und Kultivierung des Latifundienbesitzes verwendet. Die mit geringeren Mitteln erreichbare Produktivitätssteigerung des schon kultivierten, aber zersplitterten Bodens muß nicht zuletzt auch aus diesem Grunde zurückstehen. Um die heimische Produktion zu steigern und die Rentabilität der Landwirtschaft zu erhöhen, ist es aber notwendig, so bald wie möglich auch mit Hilfe der Flurbereinigung in großem Maße brachliegende produktive Kräfte nutzbar zu machen.

Literaturverzeichnis

1. **B a b o**, Fr. Frhr. v.: Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Flurbereinigung, Stuttgart-Ludwigsburg 1950
2. **B a n g e r t e r**, W.: Die wirtschaftliche Bedeutung der Güterzusammenlegung, Fraubrunnen (Schweiz) 1952
3. **E m h a r d t**, K. H.: Die Bodenreform in Italien, Institut für Raumforschung Bonn, Informationen, Jg. 1952, S. 25-33
4. **E m h a r d t**, K. H.: Die Bodenreform in der Maremma, Institut für Raumforschung Bonn, Informationen, Jg. 1953, S. 125-129
5. **E m h a r d t**, K. H.: Die Bodenreform im Po-Delta, Institut für Raumforschung Bonn, Informationen, Jg. 1953, S. 279-285
6. **E m h a r d t**, K. H.: Die Bodenreform in Apulien, Lukanien und Molise, Institut für Raumforschung Bonn, Informationen, Jg. 1954, S. 57-65
7. **E r t l**, Fr.: Die Flurbereinigung im deutschen Raum, Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 14, München 1953
8. **G i o r g i**, G.: A proposito di unità fondiaria, Rivista Italiana di Scienze Economiche, anno XII, fasc. n. 7, 1940
9. **M a r c h e t t i**, M.: Un esperimento di grande proprietà trasformata in piccola proprietà coltivatrice. Il testamento Franchetti e la sua attuazione, Città di Castello 1935
10. **M e d i c i**, G.: L'agricoltura e la riforma agraria, Milano - Roma 1947
11. **M e d i c i**, G.: I tipi d'impresa nell' agricoltura italiana, INEA - Roma 1951
12. **M e d i c i**, G. - **S i r o t t i**, G.: Aspetti della proprietà fondiaria e un esperimento di commassazione in Sardegna, L'Italia Agricola, anno 69, nn. 11-12, 1932
13. **P i z z u t i**, A.: Le affitanze agrarie nel Fucino, I Quaderni della Maremma (I serie: Documenti), n. 2, Avezzano 1953

14. Rossi-Doria, M.: Ordinamento della proprietà fondiaria e trasformazione agraria in Sardegna, „Bonifica e Colonizzazione“, maggio 1941; in Sammelband: Note di Economia e Politica Agraria, S. 101-114
15. Rossi-Doria, M.: Sul problema della ricomposizione dei fondi frammentati, „Bonifica e Colonizzazione“, ottobre 1942; in Sammelband: Note di Economia e Politica Agraria, S. 67-87
16. Rossi-Doria, M.: Riforma agraria e azione meridionalista, Bologna 1948
17. Sargent, Fr. O.: Fragmentation of French Land: Its Nature, Extent and Causes, Land Economics, Vol. XXVIII, No. 3, 1952
18. Scarpa, G.: Un esempio alpino di frammentazione e di dispersione fondiaria: il Comune di Ampezzo Carnico, Rivista di Economia Agraria, vol. VIII, n. 3, 1953
19. Schröder, Fr.: Die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Flurbereinigung im Jura, Landw. Jahrbuch f. Bayern, 28. Jg. 1951, Heft 7/8
20. Serpieri, A.: La struttura sociale dell' agricoltura italiana, INEA - Roma 1947
21. Sorbi, U.: In tema di commassazione dei fondi rurali, L'Italia forestale e montana, anno III, n. 1, 1948
22. Sorbi, U.: La commassazione fondiaria nell' azienda Guicciardini-Corsi-Salviati e nella zona limitrofa del Comune di Sesto Fiorentino, Atti della Academia dei Georgofili, Firenze 1949
23. Sorbi, U.: La ricomposizione della proprietà frammentata e dispersa in Italia, Rivista di Economia Agraria, anno VI, fasc. 1, 1951
24. Sorbi, U.: Frammentazione e ricomposizione fondiaria nel Fucino, I Quaderni della Maremma (II serie: Programmi), n. 5, Roma 1953
25. Spagnoli, A.: La dinamica della proprietà fondiaria, Rassegna dell' agricoltura italiana, anno I, n. 1, 1946
26. Tassinari, G.: La ricomposizione dei fondi frammentati, Piacenza 1924
27. Vazzoler, R.: Il riordinamento fondiario in Istria (Il piano di riordino per la Valle del Quiet), Parenzo 1939
28. Vöchting, Fr.: Sozialwirtschaftliche Bedeutung des neuen italienischen Bodenrechts, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 160, Jena 1944
29. Vöchting, Fr.: Die italienische Südfrage, Berlin 1951
30. Il riordinamento fondiario del Bacino Planais, Udine 1937
31. Inchiesta sulla piccola proprietà coltivatrice formatasi nel dopoguerra, XV: Lorenzoni, G., Relazione finale: L'ascesa del contadino italiano nel dopoguerra, Roma 1938
32. La distribuzione della proprietà fondiaria in Italia, Relazione generale di Giuseppe Medici, Roma 1947
33. Annone Veneto, in: Il Tempo di Milano, anno IV, n. 208, 1 settembre 1949
34. The Consolidation of Farms in Six Countries of Western Europe, International Journal of Agrarian Affairs, Vol. I, No. 4, 1952
35. Le leggi di riforma agraria (herausgeg. von: Ministero dell' Agricoltura e delle Foreste), Roma 1953
36. La frammentazione fondiaria nella Provincia di Firenze, Quaderni della Camera di Commercio Industria e Agricoltura di Firenze XI, Firenze 1953
37. Die Bodenreform in den Maremmen (herausg. von der Organisation für die Maremmen), Rom - Grosseto 1953
38. Die Flurbereinigung in Bayern, München 1951

Verzeichnis der bisher erschienenen Hefte

- Heft 1: „Die Vorplanung der Flurbereinigung und Aussiedlung in der Gemarkung Hechingen“, im Eugen Ulmer Verlag in Ludwigsburg (Württemberg).
- Heft 2: „Die landschaftliche Gestaltung in der Flurbereinigung (Der Landschaftspflegeplan für den Dümmer)“, im Landbuch Verlag GmbH. in Hannover.
- Heft 3: „Die Flurbereinigung und ihr Verhältnis zur Kulturlandschaft in Mittelfranken“, im Erich Schmidt Verlag, Berlin/Bielefeld.
- Heft 4: „Die Vorplanung für die Flurbereinigung“, im Eugen Ulmer Verlag in Ludwigsburg/Württemberg.
- Heft 5: „Vorträge über Flurbereinigung, gehalten auf dem 38. Deutschen Geodätentag in Karlsruhe“, im Verlag Konrad Wittwer in Stuttgart.
- Heft 6: „Flurzersplitterung und Flurbereinigung im nördlichen und westlichen Europa“, im Eugen Ulmer Verlag in Ludwigsburg (Württemberg).
- Heft 7: „Luftphotogrammetrische Vermessung der Flurbereinigung Bergen“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).
- Heft 8: „Probleme und Auswirkung der Flurbereinigung im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau reblausverseuchter Weinbergemarkungen, untersucht an einer vor 15 Jahren bereinigten Gemeinde an der Nahe“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).
- Heft 9: „Untersuchungen über den Einfluß der Bodenerosion auf die Erträge in hängigem Gelände“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.
- Heft 10: „Befestigte landwirtschaftliche Wege in der Flurbereinigung als Mittel zur Rationalisierung der Landwirtschaft“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).
- Heft 11: „Die älteren Flurbereinigungen im Rheinland und die Notwendigkeit von Zweitbereinigungen“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).
- Heft 12: „Die Verwendung des Lochkartenverfahrens bei der Flurbereinigung“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.



Die wichtigsten Flurbereinigungsverfahren
in Italien bis 1955.

▨ Gebiete starker Besitzzersplitterung
(außerdem findet sich in ganz Süditalien Betriebszersplitterung)

Maßstab: 0 50 100 km

Dr. L. Hetzel

